Krakauer Zeitung.

Nro. 256. Dinstag, den 9. November **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November l. J. dem Staatsbuchhalter und ersten Vorstande der ob der Ennsischen Staatsbuchhaltung, Philipp Kinzler, in Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Dienste das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato Ischl 29. Oktober d. J. den Minister der Finanzen zu ermächtigen geruht, den Vertrauensmännern der Hypothekar-Kreditsabtheilung der Nationalbank:

Michael Hengelmüller, k. k. Hofrath des Obersten Gerichtshofes;

Johann Herrmann, Ritter des Allerhöchsten Franz Joseph-Ordens, Dr. der Rechte und Gemeinderath der Stadt Wien;

Franz Hopfen, Gutsbesitzer in Mähren;

Kasimir Lanckoroński, k. k. Kämmerer;

Mathias Lohninger, Gutsbesitzer in Steiermark;

Johann Graf Pergen, k. k. Kämmerer;

Georg Graf Stockau, Kurator des Stiftungsvermögens der k. k. Theresianischen Akademie;

Karl Ritter v. Suttner, Gutsbesitzer in Nieder-Oesterreich;

Karl von Thines-Csetneky, k. k. Hofrath des Obersten Gerichtshofes;

Johann Graf v. Waldstein-Wartenberg, k. k. Kämmerer und Hofrath; Allerhöchstihr Wohlgefallen über ihre verdienstvolle Wirksamkeit bei jener Anstalt auszudrücken.

Am 8. November 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLV. Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 186 den Erlaß des Finanzministeriums vom 13. September 1858, hinsichtlich der Salzverschleißpreise in der neuen Oesterreichischen Währung.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 9. November.

Der amtliche Artikel der Lissaboner Regierungszeitung scheint doch in den hohen Kreisen von Paris einen gewissen tiefgehenden Eindruck hervorgebracht zu haben, denn die halbamtliche „Patrie" geht in einem eigenen Artikel nochmals in den Kern des Vorganges — die Beschlagnahme des „Charles-Georges" auf Anschuldigung des Negerhandels — ein, und müht sich ab, zu beweisen, daß Alles, was man gegen die sogenannte Immigration einwende, falsche Philanthropie sei. Namentlich frägt sie, um die Unbegründetheit der Beschuldigung des Negersklavenhandels darzuthun, wo denn der „Charles-Georges" die Neger, die er an Land genommen, verkaufen hätte sollen, da in keiner der französischen Colonien Neger gekauft werden dürfen? Aber ist denn nicht das schon Menschenhandel, wenn man von Häuptlingen Neger verhandelt, auch wenn es nicht unter der Form eines Kaufes geschieht, und ist nicht das wesentliche Merkmal eines bloßen Dienstvertrages die freie Einwilligung des Gemietheten? Aber alle die 110 Neger, welche sich an Bord des „Charles-Georges" befanden, erklärten vor den Behörden von Mozambique einstimmig, sie seien gegen ihren Willen eingeschifft worden. Die Katastrophe auf dem französischen Schiffe „Anna" bewährt eher alles Andere als daß die Neger, welche sich empörten, freiwillig an Bord sich befanden. Wir glauben gern, daß die französischen Colonien Neger-Arbeiter haben müssen, um zu bestehen, wir sind auch auf das Allervollkommenste überzeugt, daß die französische Regierung auf das Entschiedenste und Kräftigste will, daß die Immigration eine durchaus freiwillige sei. In Praxi macht es sich aber vielfach nicht anders, als daß man Neger kaufen muß, um sie zu erhalten.

Die Richtigkeit dieser Sätze scheint auch von der französischen Regierung jetzt offen anerkannt zu werden. Der „Moniteur" vom 8. d. bringt einen an den Prinzen Napoleon gerichteten Brief des Kaisers über die Frage der Anwerbung freier Arbeiter in Afrika. Es heißt darin, der Kaiser wünsche auf das Lebhafteste eine den echten Grundsätzen der Humanität angemessene Lösung derselben. Frankreich habe den „Charles Georges" energisch reclamirt, weil es das nationale Banner allemal unangetastet bewahren wolle. Es habe der tiefen Ueberzeugung des guten Rechts Frankreichs bedurft, um es auf einen Bruch mit Portugal ankommen zu lassen. Die Ideen des Kaisers über die Werbung seien weit davon unwandelbar zu sein (loin d'être fixées). Seien die Arbeiter in der That nicht vollkommen frei in ihrer Selbstbestimmung, so wäre die Werbung nichts Anderes als ein verkappter Sclavenhandel und der Kaiser wolle um keinen Preis davon wissen, denn er werde nie eine dem Fortschritte der Humanität und der Civilisation entgegengesetzte Unternehmung beschirmen. Der Prinz wird schließlich ersucht, die Frage zu untersuchen und sich mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu verständigen; Verhandlungen mit England sollen wieder aufgenommen werden, um die freie Arbeit der Neger in den Kolonien zu substituiren.

Bei der am 4. d. durch den König erfolgten Eröffnung der Session der portugiesischen Kammern beklagte der König daß die Angelegenheit des „Charles-Georges" eine den Wünschen der portugiesischen Nation nicht entsprechende Lösung erfahren habe.

Die Uebereinstimmung Oesterreichs und Preußens Behufs einer gemeinschaftlichen Initiative zu einem weiteren Vorgehen des Bundes in der Herzogthümer-Frage ist, wie jetzt nicht mehr zu bezweifeln, eine vollständige und dürfte schon demnächst am Bunde ihren förmlichen Ausdruck erhalten. Am Bunde herrscht vollkommene Einmüthigkeit in dieser Angelegenheit. Auch in Betreff der rastatter Besatzungsfrage ist die Einigung so gut wie erfolgt. Preußen soll das Mitbesatzungsrecht erhalten.

In weiteren Berichten aus Kopenhagen über die Aufhebung der Gesammtverfassung für die Unterthanen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg wird gemeldet, daß die holsteinischen Stände zum 3. Januar 1858 zusammenberufen sind.

Die Konferenz in München über die Bodensee-Gürtelbahn soll zu Ende dieser Woche abgebrochen werden, angeblich weil die österreichischen Bevollmächtigten neue Instructionen einholen müssen, und wird erst im Monat Dezember wieder zusammentreten.

Der Wiener Correspondent der „H. Bh." dementirt die in verschiedenen Blättern mitgetheilte und von uns ihrer Unwahrscheinlichkeit wegen nicht erwähnte Nachricht von einer Unterredung, welche der König von Neapel mit dem österreichischen Gesandten, General v. Martini, über die Differenz zwischen den Westmächten und Neapel gehabt und bei welcher Se. Majestät sich der in der angeblichen Depesche des Commandeurs Carafa enthaltenen Ausdrücke bedient haben soll und fügt hinzu, daß auch der neapolitanische Gesandte in Wien, Fürst Petrulla, neuerdings keine offizielle Mittheilung über diesen Gegenstand erhalten und daß andererseits auch das Wiener Cabinet seit geraumer Zeit jedem Vermittelungs-Versuche in Betreff jener Differenz entsagt habe.

Ueber die Angelegenheit der Donauschifffahrts-Acte, welche seit einiger Zeit Gegenstand allarmirender Gerüchte ist, erfährt man von wohlunterrichteter Seite, daß Baiern und Württemberg nicht weniger entschieden als Oesterreich jede Zumuthung ablehnen werden, welche den Rechten der Territorialhoheit Abbruch thun würde. Man wird ohne Widerstreben Alles concediren, was man Seitens der Pariser Conferenz über das bereits Gegebene hinaus etwa noch zu verlangen berechtigt sein könnte, eher mehr als weniger; denn man will die freie Donau offen und ehrlich. Aber man wird sich niemals dazu herbeilassen, für die württembergische, bairische und österreichische Donau eine Art Exterritorialität zu statuiren, die eine völkerrechtliche Abnormität sein und die Ausübung der unveräußerlichen Rechte der Landeshoheit unmöglich machen würde.

Einem Schreiben der „Temesvarer Ztg." zufolge hat das serbische Ministerium dem Fürsten abermals seine Entlassung unterbreitet, angeblich, weil es zur Erkenntniß gekommen sei, daß der Fürst kein Vertrauen zu ihm an den Tag lege. Der Fürst soll das Gesuch abschlägig beschieden und die Minister aufgefordert haben, bis zur Ankunft des Pforten-Commissärs in Function zu bleiben.

Die griechischen Kammern sind auf den 11. November einberufen.

Die Fischereien von Newfoundland haben wieder zu einem sehr ernsten Streit zwischen Frankreich und England Anlaß gegeben. Die am 14. Januar vorigen Jahres zu London unterzeichnete Convention zwischen beiden Staaten hatte zwar die Bestimmung, diese Streitfrage zu schlichten und die Auslegung der fünf großen Verträge, die beide Seemächte seit dem Frieden von Utrecht mit einander abgeschlossen haben, über diesen Punkt zu regeln. Frankreich behauptet nämlich, daß ihm nach der Abtretung jener Insel an England durch die Verträge das Recht der Fischerei in deren Territorialgewässern und die damit verbundene Benutzung der Uferstrecken zugestanden sei. Die Convention vom 14. Januar 1847 sollte diesem Streit ein Ende setzen; von Frankreich wurde dieselbe ratifizirt und im „Moniteur" publizirt; England dagegen legte sie der Lokalgesetzgebung von Newfoundland vor, die sie mit Protest verwarf, was für die britische Regierung Grund genug war, sie als nicht geschehen zu betrachten und zu verlangen, daß von ihr nicht mehr die Rede sei. Frankreich glaubte, aus dieser Verwerfung den Schluß ziehen zu müssen, daß nun wieder die alten Verträge zwischen ihm und England in Kraft treten, und die pariser Journale meldeten im vergangenen Frühjahr, daß die Regierung ein Schiff zur Verstärkung des Geschwaders, welches zum Schutz der französischen Fischereien an der Küste von Newfoundland bestimmt ist, abgeschickt habe. Das „Pays" namentlich versicherte, daß die französischen Rechte und Interessen einen wirksamen Schutz finden würden. Aus der Polemik, die sich in diesen Tagen zwischen dem „Pays" und einem londoner Blatt entsponnen hat, ersieht man, daß der Kommandant des französischen Geschwaders den Bewohnern von Newfoundland in der That angekündigt hat, Frankreich werde von jetzt an auf der Ausführung der früheren Verträge und zwar selbst in den Punkten bestehen, die bisher nur eine unvollständige Anwendung erhalten hätten. Es ist nun die Frage, ob England diesmal den Widerspruch der Kolonisten gegen die Traktate wieder geltend machen wird. Ausbleiben dürfte dieser Widerspruch wohl nicht, da die früheren Verträge den Franzosen größere Vortheile einräumen, als die Convention vom 14. Januar ihnen zugestanden hatte.

Wien, 7. November. Die gestern auf telegraphischem Wege hier bekannt gewordene Bildung des neuen preußischen Ministeriums hat in hiesigen Kreisen unverholene Befriedigung hervorgerufen. Wir nehmen dabei, wie billig, Abstand, die Tragweite dieses bedeutungsvollen Ereignisses zunächst auf Interessen der inneren Politik des norddeutschen Nachbarlandes anzupassen. Jeder Staat hat das unbestreitbare Recht, seine inneren Verhältnisse nach seinen eigenen Bedürfnissen und Zuständen, nach den wohlverstandenen Interessen seiner Bevölkerung zu regeln. Auch Oesterreich geht auf diesem Gebiete wohlberechtigt und unbehelligt seinen eigenen Weg. Hoffen wir, daß allfällige Modificationen der inneren Politik Preußens nichts bringen werden, was die bundesfreundlichen Wechselbeziehungen der beiden deutschen Großstaaten, was insbesondere die ernsten Bestrebungen Oesterreichs

---

Feuilleton.

Drei Schiffsbrände.

Aus einem Bericht über den Brand der „Austria", welcher von dem Capitain des britischen Kriegsdampfers „Valorous", W. C. Aldham, herrührt und nach den Erzählungen fünf geretteter Passagiere, die am Bord des „Valorous" von Fayal nach New-York reisten, von diesem niedergeschrieben wurde, führen wir einige Einzelheiten an, da sie etwas mehr Licht über die grauenhafte Katastrophe verbreiten als das meiste bisher bekannt Gewordene. Die Bütte Ther, mit welchem geräuchert werden sollte, ward in die Mitte des Zwischendecks gestellt, wo die meisten Passagiere schliefen; Bettzeug und Kleidungsstücke derselben lagen überall herum. Mitten unter diesen leicht feuerfangenden Stoffen wurde die Procedur dadurch vorgenommen, daß man ein rothglühendes Stück Eisen in den Theer tauchte — ein Verfahren, das besonnene Menschen kaum begreifen können! Der vierte Offizier überwachte diese leichtsinnige Räucherung; der Theer fing nun Feuer und die Bütte kippte um. Wie wir stets vermutheten, rann die brennende Flüssigkeit durch das Rollen des Schiffes sehr schnell nach aben Seiten hin und ergriff das herumliegende Bettzeug. Genährt wurden die Flammen durch den Luftzug, welcher in die offenstehenden Lucken strömte. Sie verbreiteten sich mit rasender Schnelligkeit durch das ganze Zwischendeck, drangen sofort in den Maschineraum und erstickten die hier befindlichen Leute. Die Maschine konnte nur noch auf halbe Kraft gesetzt werden, trotzdem aber legte die „Austria" doch noch stündlich etwa 4 bis 5 englische Meilen zurück. Von der Hauptlucke aus ergriff das Feuer zuerst die Offizierskajüten und verbreitete sich dan weiter nach dem großen Salon und dem Oberdeck. Durch diese Fortschritte der Flammen ward das Vorderdeck ganz vom Hinterdeck abgeschnitten, und so kam es, daß die Offiziere, welche gerade auf dem Vorderdeck waren, dem auf dem Hintertheil des Schiffes Befindlichen gar nicht zu Hülfe kommen konnten. Die Maschine arbeitete etwa drei Viertelstunden nach Ausbruch des Feuers ununterbrochen fort, und stand dann selbst still. Den eben schlafenden Capitain erweckte der Rauch. Aufs Deck eilend hat man ihn sprechen und verschiedene Befehle ertheilen hören, welche aber? weiß Niemand. Der Anblick des schrecklichen Schauspiels hatte denselben „vollständig verwirrt und er verlor alle Geistesgegenwart". Auf die Frage des ersten Offiziers: „Kann ich irgend Etwas in Hamburg thun, wenn ich gerettet werden sollte?" antwortete er nicht. Mit dem Rufe: „Gott! Mein Gott!" stürzte er fort und ward nicht wieder gesehen. Man nimmt an, daß er sich unter den Ersten befand, die über Bord sprangen. Die schnelle Ausbreitung der Flammen gerade nach hinten, die auch sehr bald die Takelage ergriffen, machte es unmöglich, zu den Löschapparaten, den Feuereimern, den Schläuchen zu gelangen, ja nicht einmal der vorhandenen Aexte konnte man sich bemächtigen. Die beiden am meisten nach vorn zu befindlichen Boote wurden von den Offizieren und der Mannschaft herabgelassen, nur eins aber hielt sich bekanntlich über Wasser. Die beiden Boote an beiden Seiten der Mitte des Schiffes ergriff das Feuer und zu den drei hintern konnte man des entsetzlichen Rauches wegen nicht gelangen. Am furchtbarsten war die Verwirrung auf dem Hintertheil des Schiffes. Hier sprangen auch gleich anfangs viele Damen und Herren über Bord. Die im Salon befindlichen Personen konnten nur durch die Skylights auf das Deck gezogen werden, da die Flammen sehr schnell die Thüren ergriffen und die Treppe in Brand steckten. Zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags — heißt es in dem Bericht — erfolgte ein großes Drängen nach dem Stern des Schiffes zu, da um diese Zeit die Flammen aus den Skyligts des Salons herausbrachen. Hierdurch wurden fast Alle, die sich auf dem Stern des Schiffes befunden hatten, ins Wasser gedrängt; Diejenigen, die sich dann noch auf dem Stern und dem Hintertheil des Schiffes hielten, wurden über Bord geschleudert als das Pulver explodirte, das unterhalb des Sternhauses aufbewahrt wurde. Als das Feuer ausbrach, waren 3 Schiffe in Sicht, zwei auf der einen Seite und eins auf der andern, und etwa in einer Entfernung von 8 bis 12 engl. Meilen. Gerade die beiden vom Winde begünstigten Schiffe, deren Erscheinen manches Menschenleben gerettet haben würde, näherten sich dem brennenden Schiff gar nicht, nur der „Maurice", gegen den Wind steuernd, kam heran, welchem am Morgen des 14. September bekanntlich die „Catharina" folgte.

Ueber den Brand des Dampfers „Eastern City," der auf der Fahrt von Liverpool nach Melbourne zu Grunde ging und dessen Schicksale jetzt, wo das traurige Ende der „Austria" noch im frischen Angedenken ist, allgemeine Theilnahme erregen werden, liegen folgende ausführliche Berichte vor: Wir liefen — so erzählt Herr Fowler, einer der Passagiere — am 10. Juli aus dem Hafen von Liverpool; 180 Passagiere 47 Officiere und Matrosen, Zusammen 227 Menschen. Die Reise ging nach Wunsch von statten und wir hatten den Aequator glücklich passirt, als plötzlich am 23. August um 2 Uhr Nachmittags Feuerlärm erscholl. Zugleich mit diesem sahen wir auch schon Rauch aus dem Lukengang des Vordertheils herausqualmen. Sofort stürzten Capitain Johnstone nebst mehreren Leuten von der Bemannung und einigen Passagieren der bezeichneten Treppe zu, aber der Qualm nahm mit solcher Heftigkeit überhand, daß an ein Weitervordringen nicht zu denken war. Jetzt wurden sämmtliche Passagiere und Matrosen aufs Deck beordert und alle ge-

nach weiteren Verkehrserleichterungen seines Zollgebietes mit dem der deutschen Zollvereinsstaaten zu alteriren, in die Annäherung Oesterreichs an Deutschland auf dem Felde der Cultur-, wie der materiellen Interessen einen Schatten zu werfen geeignet wäre. Und diese Hoffnung — wir sagen das mit freudigem Herzen — ist eine wohlbegründete, wir glauben die Garantien dafür in den Namen der hochachtbaren Männer zu finden, welche das Vertrauen des Prinzen von Preußen zur Leitung der Staatsgeschäfte berufen hat. Wenn wir aber unserer Befriedigung über die Wendung der Dinge in Preußen Ausdruck geben, so haben wir dabei vorzüglich die äußere Politik im Auge. Wir fühlen es, daß wir das nicht sagen können ohne leisen Vorwurf für jene Anschauungen, von welchen die äußere Politik Preußens seit etwa neun Jahren beeinflußt wurde. Um die Berechtigung dieses Vorwurfes anzudeuten, brauchen wir nur an die Zeiten des orientalischen Krieges zu erinnern. Es hat der Politik Preußens bisher zu unserem lebhaften Bedauern an den Bedingungen häufig gefehlt, welche zu einem einmüthigen Zusammengehen Preußens und Oesterreichs unerläßlich sind. Wir sind überzeugt, daß die Zeiten jener exclusiven Auffassungen vorüber sind, welche den specifischen Vortheil Preußens in dem Nachtheile Oesterreichs erblickten. Diese Hoffnung ist allerdings zunächst negativer Natur, wir erwarten aber auch positives und scheuen uns nicht diese Erwartung offen auszusprechen. Wir erwarten von Preußens gegenwärtiger Staatsregierung eine echt deutsche Politik und, wird diese Erwartung erfüllt, so zweifeln wir nicht, daß die beiden deutschen Großmächte künftig in allen bedeutenden Fragen der großen Politik mit vollem Herzen Hand in Hand gehen werden. Nicht nur Preußen und Oesterreich, sondern auch Deutschland wird dabei wohl fahren. Auch die Consolidirung der europäischen Verhältnisse wird in der Einmüthigkeit der Cabinete von Berlin und Wien einen nicht zu unterschätzenden Factor finden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 8. November. Se. Maj. der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin sollen Höchstihre Reise zur Radetzky-Feier nach Prag des schlechten Wetters wegen vorläufig verschoben haben.

Ihre kais. Hoheiten der Herr Erzh. Ferdinand Max und die Frau Erzherzogin Charlotte werden zwischen dem 10. und 11. d. M. in Mailand eintreffen und daselbst den Palazzo Reale beziehen.

Deutschland.

Gegen die exceptionelle Stellung, welche der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen als Minister-Präsident, und Herr von Auerswald als Staatsminister gleichfalls ohne Portefeuille erhalten haben, werden in Berliner Blättern allerlei formelle Bedenken geltend gemacht. Nicht minder wird das Verbleiben der Herrn v. d. Heydt und Simons in ihren Aemtern besprochen und darüber die Verwunderung geäußert, wie bei der Solidarität der von dem bisherigen Ministerium befolgten Politik Herr v. d. Heydt, der dies frühere System in einer so bestimmten Weise vertrat, sich von seinen früheren Collegen zu trennen vermochte. Wenn in dem Rücktritte des Ministeriums, heißt es, bisher noch etwas versöhnendes lag, so war es die Gemeinsamkeit des Handelns, die durch diesen Wiedereintritt zweier Mitglieder des vorigen Cabinets in das neue aufgehoben wird. Schwerer begreiflich bleibt es aber noch, wie eine Solidarität der zu befolgenden Politik zwischen diesen beiden früheren Ministern und den neuen Cabinetsmitgliedern möglich gedacht werden soll, eine Solidarität, die dadurch ihren ganz bestimmten Ausdruck erhalten hat, daß sämmtliche Mitglieder den gegenwärtigen Ministeriums ein gemeinsames Protokoll unterzeichnet haben. Es gab z. B. in Beziehung auf fast alle Fragen, die commercielle und industrielle Verhältnisse betrafen, kaum entschiedenere Gegner als es Herr v. d. Heydt und Herr von Patow waren, und es giebt gar nichts Interessanteres, als aus den stenographischen Berichten der letzten Landtags-Sessionen eine Blumenlese der von diesen beiden Männern, die wir jetzt als die Mitglieder eines und desselben Ministeriums fungiren sehen, gegen einander ausgesprochenen Ansichten z. B. über Bank- und Eisenbahnfragen zusammenzustellen. Man weiß dieses Alles nur unter der Voraussetzung, sich zu reimen, daß er dem Uebertritte des Herrn v. d. Heydt zu dem neuen Ministerium mit demselben auch über die Behandlung der speciell in sein Ressort einschlagenden Fagen eine Verständigung getroffen sei, die eine Aenderung der bisher befolgten Principien bedingt.

Die Concession der Spielpächter in Spaa läuft am 31. Dezember 1861 ab. Es hatte sich bereits eine neue Spielgesellschaft gebildet, welche der Stadt und der Regierung viel vortheilhaftere Bedingungen gewähren wollte, und in Folge dessen hat die jetzige Gesellschaft sich um eine Verlängerung ihrer Concession bis zum Jahre 1880 beworben. Man ist vorläufig über folgende Bedingungen übereingekommen: Der Spielkontrakt wird bis 1880 erneuert, jedoch der Regierung das Recht vorbehalten, ihn jederzeit auflösen zu können, wenn in Folge einer legislativen Maßregel oder einer diplomatischen Uebereinkunft die Hazardspiele in Deutschland unterdrückt werden. Von dem Reingewinn erhält der Staat 150 Pct. die Stadt 20 Pct. und die Concessionäre 30 Pct. Die Stadt verzichtet dagegen auf die 20,000 Fr., die bis jetzt jährlich vom Staate als Beitrag zu ihrem Budget erhielt. Wie enorm müssen übrigens die Gewinne der Bank sein, wenn die Spielpächter sich willig mit 30 pCt. des Reingewinns begnügen?

Frankreich.

Paris, 5. November. Graf Walewski ist von seinem Landsitze in Etiolles zurückgekehrt und hat nun wieder bleibend seinen Aufenthalt in Paris genommen. Die politische Saison wird nun bald wieder beginnen. Vorläufig ist jedoch noch Alles still und selbst über die Höhe der Geldentschädigung, die Portugal dem Ermessen des Ministers des Auswärtigen ganz anheimgestellt hat, verlautet noch nichts. — Nächsten Sonntag findet in Compiègne der erste Ministerrath statt. Man glaubt, daß in demselben wichtige, die höchste Spitze der Verwaltung betreffende Dinge entschieden werden. Es heißt nämlich, daß die Herren Magne, Finanzminister, und Rouher, Bauten-Minister, sich in den Ruhestand zurückziehen wollen. Magne ist um eine General-Einnehmerstelle eingekommen. Als Rouher's Nachfolger nennt man Herrn Haußmann, bisher Seine-Präfect. Von anderen Veränderungen ist ebenfalls die Rede, doch ohne bestimmte Angaben. — Im Museum zu Versailles wird ein neuer Ruhmessaal auf Befehl des Kaisers eingerichtet, wo die Gemälde aufgestellt werden sollen, die zur Verherrlichung des Krim-Feldzuges bestellt wurden, so wie die Portraits der Generale, die sich bei diesem Feldzuge auszeichneten. General v. Salles wird auf kaiserliches Geheiß in ganzer Figur in diesem Saale dargestellt erscheinen. — Die sterblichen Ueberreste des Generals Grafen von Salles, der auf so traurige Weise umgekommen ist, sind in Paris angekommen. Das Begräbniß wird nächste Woche mit großem Pompe stattfinden. — Der erste Tag der Suez-Zeichnung am hiesigen Platze ist sehr gut abgelaufen, es waren schon um 4 Uhr 5000 Actien gezeichnet. In der Provinz ist die Theilnahme, die der Canal erregt, eine ganz ungewöhnliche und das Capital kann als gedeckt betrachtet werden. — Der Prinz Jerome hat sich bei der Subscription für den Suezkanal betheiligt. Er ist der Erste auf der Liste. — Nach der „Patrie" wird die Frage, ob Paris bis zu den Festungswerken ausgedehnt wird, binnen Kurzem entschieden werden. Das betreffende Project wird dieser Tage dem Staatsrathe vorgelegt werden, um sofort nach eröffneter Session dem gesetzgebenden Körper zur Berathung übergeben zu werden. — Gestern fanden in der Kirche Saint-Roche die Obsequien des verstorbenen Honorar-Notars und Deputirten Delapalme statt, wozu sich viele Mitglieder des Senats und des gesetzgebenden Körpers eingefunden hatten. Herr Paumet, Präsident der pariser Notariats-Kammer, hielt auf dem Ost-Kirchhofe eine Rede zu Ehren des Verstorbenen, und der „Moniteur" bemerkt dazu, der Kaiser habe an Delapalme einen seiner eifrigsten und ergebensten Diener verloren. — Wie in Paris, so sollen kraft eines Rundschreibens des Ministers des Innern, in ganz Frankreich alle Etablissements geschlossen werden, wo junge Leute, welche Lehr-Anstalten besuchen, nächtliche Aufnahme zu finden pflegten. In den Häusern, „über welche die Familien mehrerer Provinzial-Städte seit langer Zeit Klage führten," sollen die Behörden strenge Ueberwachung handhaben und jeden Unfug sofort bestrafen. — General Grammont, bisher Commandant des Cavallerie-Lagers von Luneville, soll zum Senator ernannt werden.

Prinz Napoleon hat an die Wittwe des verstorbenen Generals v. Salles ein Schreiben gerichtet, worin er sein tiefes Bedauern über den schmerzlichen Verlust des Generals ausspricht. Der Marquis von Chanaleilles ist von Paris zu seinem Bruder, dem Urheber dieses tragischen Todesfalles, gereist, um ihn ins Irrenhaus nach Vannes zu bringen.

Heute Morgens um 11 Uhr hat die Beerdigung des k. k. österreichischen Gesandten in Petersburg Grafen Valentin v. Esterházy stattgefunden.

Die Rede des Generalprocurators Chaix d'Estlange macht Aufsehen und hat durch manche darin enthaltene Wendung, die man für inspirirt hält und der Magistratur im Allgemeinen weise Mäßigung zur Pflicht macht, sehr gefallen.

Am 21. v. M. ging die Yacht „Blak Eagle" mit dem restaurirten Leichenwagen Napoleon I. von Woolwich nach Boulogne ab. Die Uebergabe wurde dem Generalaufseher der britischen Fortificationen, Sir John Burgogne, aufgetragen. Er hatte sich dieses Auftrages im Namen der Königin zu entledigen. Heute fand der Act statt; als Repräsentant des Kaisers und des französischen Volkes erschien hierbei der Prinz Napoleon und ergriff die Gelegenheit, um die britische Regierung nicht blos des Dankes Frankreichs zu versichern, sondern auch im Namen des Kaisers selbst die Hoffnung der Fortdauer der beiderseitigen Allianz auszusprechen.

Der Bruch des Kabels zwischen Calais und Dover ward, wie jetzt ermittelt ist, durch den Stoß herbeigeführt, den ein bei einer Gelegenheit unweit des Hafens von Calais herabgelassener Anker verursachte. Die Telegraphen-Gesellschaft war am 31. Oct. mit mit dem Dampfer Duro und mit zwanzig Arbeitern an der französischen Küste zur Herstellung der Verbindung thätig.

In Caen wurden am 5. d. Morgens die Mörder Peschard's, die Verurtheilten Pascal und Graft, hingerichtet. Ersterer hatte so vollständig alle Haltung verloren, daß er in einem Karren auf das Schaffot gefahren werden mußte; Graft dagegen zeigte große Entschlossenheit, schritt bis zum Schaffot, sagte vor dem Fallbeile, den Zuschauern, welche sich in Masse eingefunden hatten, Lebewohl und umarmte den Almosenier, der ihm auf dem letzten Gange beistand. Was den in dem Peschard'schen Processe zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilten Israeliten Gugenheim anbetrifft, so meldet die „Indep. belge" die Kinder desselben seien im Kloster des heiligen Ludwig zu Caen zwar seit einem Jahre im katholischen Glauben unterrichtet, nicht aber, wie es früher hieß, auch getauft worden. So stand die Sache, als im Kloster Weisung von Paris eintraf, die Kinder dem Ober-Rabbiner in Paris, als ihrem geistlichen Oberhaupte auszuliefern. Mit der Mortara'schen Angelegenheit läßt sich demnach dieser Fall nicht in gleiche Linie stellen.

Schweiz.

Der Genfer Conflict ist vollständig beigelegt; der „Bund" berichtet über die Erledigung desselben aus gut unterrichteter Quelle Folgendes: Die Commissäre hatten den bestimmten Auftrag, die sofortige Entfernung folgender Individuen zu verlangen: Ghelfa, Narra, Colombo, Vercellesi, Leoni. Die vier ersten wurden, wahrscheinlich durch den Herrn Polizeidirector von Genf, bestimmt Genf freiwillig zu verlassen. Leoni hatte Gleiches versprochen, aber nicht gethan, worauf dessen Ausweisung vom Staatsrath beschlossen und vollzogen wurde. Die nämliche Behörde hat das bestimmte Versprechen abgegeben, die genannten fünf Individuen, falls sie zurückkehren sollten, ohne Bewilligung des Bundesraths nicht mehr in Genf zu dulden. Die Commissäre waren vom Bundesrath ermächtigt, fünf andere Individuen: Comini, Salvi, Bernasconi, Carrera, Masuala in Genf zu belassen, sofern besondere Verhältnisse dies wünschbar machten. Es zeigte sich, daß die Genannten sämmtlich Familienväter, zum Theil mit Genferinen verheirathet, durch ihren Beruf an Genf angewiesen und politischem Wühlen fremd geblieben sind. Sie wurden auf Wohlverhalten und gegen das Versprechen in Genf belassen, sich auf die erste beim Bundesrath einlaufende Klage von dort zu entfernen. Im Weitern waren die Commissäre beauftragt: diejenigen Franzosen und Italiener, welche sich von Genf entfernt hatten, resp. nicht mehr dort gefunden wurden, namentlich die Flüchtlinge Dossena, Gojorani und Bonguenni, welche sich heimlich wegbegben hatten, auszuschreiben, um deren Auffsuchung und Arrestation im Betretungsfalle von Genf zu begehren. Letzteres wurde vom Staatsrath unbedingt ugesagt. Sodann hatte das Commissariat die Vorlegung einer vollständigen Liste der noch in Genf vorhadenen Flüchtlinge zu verlangen. Eine solche wurdevon der Genfer Polizei vorgelegt und von den Commssären vervollständigt. Endlich hatte das Commissarat sich darüber zu vergewissern, ob die vom Staatrath seiner Zeit aus eigenem Entschluß eingerichtete Liste aller Personen mit unregelmäßigen Papieren wirklich geführt worden sei, und sich in befriedigenem Zustand befinde. Diese Liste wurde vorgelegt, war aber nicht vollständig nachgeführt. Nach dem Bericht der Herren Commissäre soll sich bei Erledigung aller dieser Punkte weniger böser Willen von Seit des Staatsraths als große Unbeholfenheit von Seit des Polizei-Directors gezeigt haben.

In Bern wurde dieser Tage bekanntlich der Grundstein zur neuen katholischen Kirche gelegt. Der Bau wird durch den jungen Architekten Siegwart-Müler, Sohn des ehemaligen Regierungspräsidenten von Luzern, unter Oberleitung des Ingenieurs Em. Müler von Uri ausgeführt werden. Der junge Siegwar hat sich seine höhere technische Ausbildung am Polytechnikum in Wien geholt.

Spanien.

Nach telegraphischen Depeschen aus Madrid vom 5. Nov. ist bis jetzt das Resultat von 251 Wahlen bekannt (es gibt im Ganzen 349 Deputirte); davon gehören 222 der Regierung und 29 der Opposition an. Man glaubt, daß die Opposition im Ganzen 40 Mitglieder zählen wird. In Madrid hat die Regierung Einen Deputirten, die Opposition deren vier duchgebracht. In Sarogossa (als progressiv bekannt) siegte die Regierung, in Barcelona haben Regierung und Opposition die gleiche Anzahl von Stimmen. Olozaga, Chef der Progressisten, wurde sechsmal gewählt, zweimal in Madrid.

Italien.

Bei dem Schiffbruch des „Aventin" hat der ehemalige belgische Gesandte in Constantinopel Herr Blondeel de Cuelebroeck große Verluste erlitten. Er brachte der „Elberfelder Zeitung" zufolge, von Konstantinopel außer sehr werthvollen Kleinodien, die ihm von dem Sultan, bei Gelegenheit seines Abschiedsbesuches, zum Geschenk gemacht worden waren, eine kostbare Sammlung von Alterthümern mit zurück, die er selbst mit großen Kosten in dem Orient, Aegypten und Griechenland gesammelt hatte. Das Alles ist ihm verloren gegangen.

Rußland.

Die Expedition des Generals Katenin nach der Syr-Darja-Linie war, glaubhaften Mittheilungen zufolge, vom günstigsten Erfolge begleitet. Der General nahm von Orenburg aus seinen Weg durch das von Perowsky's Expedition her bekannte Ust-Jurt-Plateau. Als er in der ehemaligen Festung Jembinsk an der Jemba mit seiner militärischen Escorte sein Lager aufschlug, fand sich am 16. Juni ein Kirgisenhäuptling, Issel-Kutebarow, welcher den Russen ehedem viel zu schaffen gemacht hatte, bei ihm ein, um seine Unterwerfung anzubieten. General Katenin nahm nicht nur ihn sehr freundlich auf, sondern versprach auch Amnestie allen denjenigen Kirgisen, die seinem Beispiel folgen würden. Seitdem hat sich ein großer Theil bis dahin rebellischer Kirgisen unter russische Botmäßigkeit begeben, und man kann gegenwärtig die unter dem Namen Barsuk bekannte Kirgisensteppe des Ust-Jurt fast schon als ein für Rußland neu gewonnenes Territorium ansehen, wo den Kirgisen klugerweise russischerseits gestattet ist, ihre Quartiere ohne Aufsicht aufzuschlagen, damit sie dadurch sich freier und ungenirter fühlen, während das Joch doch factisch schon über ihren Nacken geworfen ist.

Aus drei Gouvernements, Wladimir, Jaroslaw und Samara, wird die in den ersten Tagen dieses Monats erfolgte Eröffnung der Gubernial-Adels-Comité's gemeldet. Da den Berathungen eine 6monatliche Frist gestellt ist, so ist es klar, daß vor dem nächsten Frühjahr die Berichte sämmtlicher Comité's bei dem Haupt-Comité noch nicht einmal eingegangen sein können, und daß also die definitive Erledigung der Arbeiten des letzteren noch in weitem Felde steht. Dies wird auch noch dadurch wahrscheinlich gemacht, daß sich die

---

horchten dem Befehle bis auf Einen, Namens M'Lean, der in seiner Cabine wahrscheinlich erstickt ist. Der Capitain ließ den vordern Lukengang schließen und rechts und links zwei schmale Löcher in die Deckbalken schlagen, durch welche Massen Wassers hinabgegossen wurden. Eine Zeitlang schien das Feuer dadurch wirklich gedämpft worden zu sein, aller schon nach Verlauf einer Stunde überzeugten wir uns, daß wir es im besten Falle nur beschränken, nicht aber ganz löschen konnten. Noch wurde ein Versuch gemacht, es durch Absperrung der Luft zu ersticken, und zu diesem Zwecke bedeckten wir das ganze Vordertheil mit angenäßten Segeln, Shawls, Tüchern und Flanelldecken. Mittlerweile hatte der Capitain die Richtung des Kurses ändern, die Boote verproviantiren, und zum Hinablassen herrichten lassen. Die Frauen und Kinder etwa 60 an der Zahl, wurden nach dem Hintertheil gebracht, wo ihnen der Capitain mittelst alter Segel, Teppiche und dergleichen ihre Lage möglichst comfortabel zu machen trachtete. So ward es Abend und diese ganze schreckliche Nacht hindurch arbeiteten Matrosen und Passagiere ohne Rast daran, Wasser hinabzuschütten, und vermittelst der vorhandenen Schläuche hinabzuleiten. Der Capitain verließ das Verdeck auch nicht für einen einzigen Augenblick und that das Seinige, uns munter zu erhalten. Wie er da stand, mitten unter jammernden Frauen und Kindern, denen er ortwährend Muth zusprach, war er in der That zu bewnudern. Von den Passagieren kannten die Wenigsten lange Zeit die Größe der Gefahr nicht; sie wußten nicht, daß das nächste Land 600 Meilen entfernt war, daß unsere Boote nur für die Hälfte von uns hinreichten, daß sie bei der hochgehenden See nur mit Gefahr hinabgelassen werden und, einmal hinabgelassen, sich schwerlich würden behaupten können. Ueberdies befanden wir uns in einem Strich, der von Schiffen wenig besucht wird, und somit war auch die Wahrscheinlichkeit, einem rettenden Fahrzeug zu begegnen, nicht allzugroß. Trotz dem wurde unverdrossen fortgearbeitet bis an den Morgen, bis es sich nur allzudeutlich herausstellte, daß wir uns vergebens abmühten, denn schon hatte sich das Feuer unten nach den Kargolagern des Vordertheils gezogen, und um es möglichst einzudämmen, wurden daselbst alle Thüren und Fenster, alle Luken und Spalten sorgfältig verstopft, verschlossen, theilweise sogar mit Zeitungen verklebt. — Der Morgen war prachtvoll, aber die See ging noch immer sehr hoch und wir fingen an, wie Verzweifelte an den Pumpen zu arbeiten, denn wirklich mit dem Leben davonzukommen, mögen nunmehr wohl die Wenigsten noch gehofft haben. Gegen Mittag fiel der Vordermast und von da an ward das Pumpen schwächer, denn wir waren von der furchtbaren Anstrengung und Aufregung, der Hitze und dem Rauche allesammt stark mitgenommen. Kurze Zeit noch und der Rauch drängte uns vom Vordertheil nach rückwärts, aber auch hier mehrte sich die Hitze auf erschreckliche Weise, die Deckbalken glühten und wir mußten darauf gefaßt sein, jeden Augenblick die Flammen vor unseren Füßen aus dem Boden aufschlagen zu sehen. — Es war 2 Uhr geworden, und ich begab mich mit dem Capitän und einigen Anderen in die erste Cabine, um etwas Nahrung zu mir zu nehmen. Wohl dachten wir, daß dies unser letztes Mahl auf Erden sein werde; trotzdem waren wir heiter; der Capitän entschuldigte sich über die unceremoniöse Art, mit der er eine Büchse voll präservirtem Lachs öffnete und ich bat wegen meiner Theerbeschmutzten Hände gebührend um Nachsicht. Da ertönte um halb 3 Uhr, gerade als wir uns zum Lebewohl die Hände schütteln wollten, der Ruf: „Ein Segel!" Wie wir aufs Deck gelangten, weiß ich wahrlich nicht zu sagen. Genug, wir waren allesammt im nächsten Augenblicke oben. Da sahen wir wirklich am äußersten Horizonte ein Segel, nicht größer als eine Seemöve das sich uns jedoch sichtlich näherte. Wie wir da Alle laut aufschrieen und weinten und beteten, und lachten, und einander in die Arme sanken und dann wieder laut aufjubelten, wie wettergebräunte stämmige Kerle weinten, und Andere, die vielleicht nie früher gebetet hatten, Dankesworte gen Himmel murmelten; wie selbst diejenigen, welche bisher am allergefaßtesten geschienen hatten, von der Freude vollständig überwältigt wurden — wer wollte dies beschreiben! Eine halbe Stunde, nachdem das Schiff zuerst erspäht worden war, kam es nahe an unserem Hinterdeck vorbei. Es war der „Merchantman" von London mit Truppen für Calcutta an Bord. Das gab ein Hurrah hinüber und herüber: „Wir brennen, wollt Ihr uns helfen?" rief unser Capitän durchs Sprachrohr hinüber. — „Ja freilich, und werde Euch meine Boote zuschicken," rief Capitän Brown zurück. — Es dauerte nicht lange, da waren zwei von den Booten des „Merchantman" und drei von den unserigen auf dem Wasser und, Dank der Umsicht der Officiere von beiden Schiffen, kamen sie trotz der hochgehenden Wellen ohne den geringsten Unfall herüber und hinüber. Vor Allem wurden die Frauen und Kinder in Sicherheit gebracht. Um acht Uhr waren wir Alle geborgen. Unser Capitain war in dem letzten der abfahrenden Boote der Letzte. — Seiner Geistesgegenwart, der Menschenfreundlichkeit des Capitains Brown und der Umsicht der Offiziere allein verdankt man die Rettung von 227 Personen, die auf einem brennenden Schiffe auf starkbewegter See umhertrieben. Capitain Dawson seinerseits — er commandirte die Truppen auf dem „Merchantman" that in Gemeinschaft mit seinen Offizieren und Soldaten Alles, was in seinen Kräften stand, uns angenehm zu sein. Wir fanden Thee und Bisquits für unser 400 bereit; Frauen und Kinder wurden in den Offiziers-Kabinen, wir Männer bei den Truppen untergebracht, ohne daß auch nur eine Spur von irgend einer Unord-

Reise des Großfürsten Konstantin, der bekanntlich dem Haupt-Comité angehört, bis zum Frühjahr ausdehnen wird.

Türkei.

Berichten der letzten Post aus Konstantinopel entnehmen wir, daß mit der in den letzten Tagen telegraphisch gemeldeten Wiedereinsetzung Mehemet Ali Pascha's, Schwager des Sultans, zum Minister der Marine, an die Stelle des Mehemet Kebresli Pascha, eine weitere Kabinets-Modification im Zuge sei, deren Veranlassung und Motive jedoch bisher Niemandem bekannt geworden sind. Die Rehabilitirung Mehemet Ali Pascha's in seine früheren Functionen, denen er bekanntlich erst vor wenig Wochen, in Folge der strengen Reformen Riza Pascha's im Staatshaushalte, enthoben worden war, geschah so unerwartet und ward so geheim gehalten, daß noch am selben Tage bis gegen Abend, wo man den großherrlichen Beschluß erfuhr, weder im Serail, noch in den Bureaux der Minister oder in den verschiedenen Gesandtschaften auch nur das Geringste davon geahnt wurde. Mehemet Kebresli Pascha wird nun als Präsident des Transimatrathes wieder genannt, welchen Posten derselbe bereits vor der Uebernahme des Marineportefeuille bekleidete. Zugleich erfährt man, daß Fuad Pascha von Konstantinopel aus telegraphisch dringend aufgefordert wurde, seine Abreise von Paris zu beschleunigen, und daß derselbe (beim Abgange dieser Nachricht) nun stündlich erwartet wurde. Ein Gerücht will unter Einem wissen, daß Fuad Pascha berufen sei, einen noch wichtigeren Posten, als jenen des Ministers des Aeußern zu bekleiden. Ob dies Alles mit der erwähnten Minister-Veränderung zusammenhängt, ist für den Augenblick ein Geheimniß, wie denn diese ganze neuerliche Cabinets-Modification noch in ein gewisses Dunkel gehüllt zu sein scheint.

Die Verhandlungen über die montenegrinische Grenze sind nunmehr geschlossen und man erfährt jetzt, da die Vorlagen derselben an den großen Staatsrath der Pforte zur endlichen Sanctionirung gelangt sind, folgendes Nähere darüber: Die Conferenzen, welchen die Vertreter der fünf europäischen Großmächte beiwohnten, fanden beim Großvezier statt. Türkischerseits ward zu denselben auch der interimistische Minister des Auswärtigen, Mahmud, und der Präsident des Tansimatsrathes, Mehmed Ruschdi Pascha, mit berathender Stimme zugezogen. Die Commissäre, deren hiesiger Aufenthalt nächst Vollendung ihrer technischen Arbeiten den besonderen Zweck hatte, die betreffenden Missionschefs während der Verhandlungen über die Grenzfrage durch ihre an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen zu unterstützen, wohnten den Sitzungen nicht bei. Schon beim ersten Zusammentritt der Conferenzen ward die Parteistellung innerhalb derselben klar. Sie war dem allgemeinen politischen Standpuncten der betheiligten Regierungen entsprechend. Frankreich und Rußland auf der einen Seite führten das Wort zu Gunsten Montenegros; die Türkei, von Oesterreich secundirt, focht im entgegengesetzten Sinne. England und Preußen suchten die Gegensätze zu vermitteln und zu versöhnen. Letzteres war keine leichte Aufgabe, da auf jener Seite die sehr bestimmte Sprache Hrn. Thouvenels und die peremptorischen Forderungen der französischen Regierung eine Nachgiebigkeit kaum erwarten ließen, während auf der andern Seite die Besorgniß, abermals den französisch-russischen Forderungen in einer so delicaten Frage zu weichen, nur wenig Hoffnung auf Zugeständnisse zu Gunsten Montenegros gestattete. Frankreich hielt dabei wesentlich den Gesichtspunct fest, daß die von den Grenzcommissären beigebrachten Materialien und deren Gutachten über die streitigen Puncte im Allgemeinen als maßgebende Grundlage der diplomatischen Verhandlungen zu nehmen seien, und befand sich insofern allerdings in einer günstigeren Lage, als eine Desavouirung der Arbeiten der internationalen Commission auch nicht in der Absicht der neutraleren Vertreter Englands und Preußens lag, in der That aber bei den Grenzregulirungsarbeiten der französische Commissär, Generalconsul Hecquard, zufolge seiner längeren Kenntniß des Landes und intimeren Beziehungen zu den montenegrinischen Behörden einen unverkennbaren Einfluß auf die Majorität der Commissäre geübt hatte. Der Großvezier dagegen und mit ihm der österreichische Vertreter machten die Ansicht geltend, daß die diplomatischen Verhandlungen das Recht haben müßten, die Commissionsarbeiten gewissen Modificationen zu unterziehen, politische Rücksichten den technischen Anschauungen nicht untergeordnet werden dürften. Die Pforte nahm hiernach für sich mehrere der streitigen Grenztheile in Anspruch, die die Commission dem montenegrinischen Gebiet zugesprochen hatte, indem sie den Nachweis der Commissäre, in Betreff des Status quo von 1856 für diese Puncte nicht zutreffend erachtete. Besonders scheint diese Discussion den District Zupa betroffen zu haben, während hinsichtlich Grahowos die Pforte sich nachgiebiger zeigte, als man Anfangs erwartete. Die Verhandlungen über die einzelnen Puncte füllten 4 Conferenzsitzungen, vom 14., 18., 21. und 25. October. Am letzteren Tage sah die Conferenz ihre Aufgabe als beendigt an und erklärte sich für geschlossen. Das Resultat war indeß immerhin zweifelhaft, da eine Einigung über die Streitpuncte nicht erfolgt war, vielmehr die Pforte sich vorbehielt, vor dem völligen Abschluß der Protokolle die Sachlage nochmals an den Großen Rath zu bringen. In Folge dessen fanden seit dem 25. d. M. täglich Ministerraths- oder Staatsrathssitzungen statt. Die Diplomatie arbeitete im Stillen auf eine Annahme der Grenzlinie der Commission ohne Modificationen hin und namentlich trat Sir Henry Bulwer auf Seite der französischen Auffassung, indem er den Türken zur Nachgiebigkeit rieth. Die Debatten im Conseil sind in der Nacht vom 29. October sehr lebhaft gewesen. Ein großer Theil der türkischen Staatsmänner fürchtete sich vor den Consequenzen einer neuen Demüthigung unter die französich-russischen Forderungen, welche bei der Armee und dem Volk eine gleich gefährliche Aufregung hervorrufen dürften. Wie der „Triester Ztg." gemeldet wird, ist es Aali Pascha nur mit vieler Mühe gelungen, schließlich, um des lieben Friedens willen die Majorität des Ministerrathes versöhnlich zu stimmen, und so ist bei der augenblicklichen Sachlage mit Bestimmtheit anzunehmen, daß in den allernächsten Tagen die gesammte montenegrinische Grenzfrage dahin erledigt wird, daß der Status quo von 1856, so wie die Commissarien ihn festgestellt haben, mit allseitiger Zustimmung der Großmächte als Grenzlinie angenommen wird.

Vermischtes.

** In Fiume brach um 30. v. M. ein furchtbarer Sturm los. Er nahm rasch überhand und wuchs bis zum Orkan heran, so daß nach 10 Uhr mehrere im Hafen befindlichen Schiffe großer Gefahr preisgegeben waren. Die auf der Rhede vor Anker liegenden aber, die türkische Brigg „Regina Ester" und das sardinische Schiff „Bifronte," wurden gewaltig mitgenommen. Der ersteren, die mit eisernen Ketten an Bojen angelegt war, zerbrachen die Ketten und sie wurde vom Sturm fortgetrieben, endlich sogar gegen Mitternacht mit 10 Türken am Bord ohne Capitän davon geschleudert und am 31. v. M. Abends wußte man noch immer nichts von ihrem Schicksale, so wenig als von dem der Brazzera „Maria Dormia," die mit Wein und Sardellen beladen kaum eingelaufen, an der sardinischen, zum Auslaufen nach Marseille vor Anker liegenden Brigg „Bifronte" sich angebunden hatte und an deren Bord die Mannschaft geklettert war, als sie die Brazzera dem guten Glücke überließ. Capitän Morice soll — doch ist das nur ein Gerücht — befohlen haben, das Seil abzuhauen, um nicht selbst in große Gefahr zu gerathen. Der Orkan wurde jedoch auch über die „Bifronte" Herr, worauf Capitän Morice befohlen haben soll, das Schiff zu verlassen. Glücklicherweise wurde es aber, nachdem der Sturm nachgelassen, noch gerettet. Andere Schiffe und Barken haben mehr oder minder Schaden gelitten, am meisten der Dreimaster „Harmonie," dessen Anker wichen, so daß der Vordertheil oftmals an den Damm gestoßen wurde. Am Morgen fand man in allen Gassen Dachziegel, zerbrochene Fensterscheiben und viele herabgestürzte Schornsteine. An der Hauptwache waren die von Gußeisen aufgesetzten Trophäen und der Adler sammt den Dachziegeln und Röhren weit gegen den Hafen hingeschleudert und lagen in Trümmern. Ein Schilderhaus war ebenfalls umgeworfen, an der einzigen Promenade waren 19 große Pappelbäume wie Strohhalme zerknickt, andere mit der Wurzel ausgerissen. Des Morgens kam das Landvolk 3 Stunden später als gewöhnlich zu Markte, mit den herzzerreißendsten Erzählungen von Verheerungen in verschiedenen Gebirgsorten, wo mehrere Keuschen und Häuser entdacht und einige vom Winde im vollsten Sinne des Wortes weggeblasen waren.

** Die Stürme, welche in den letzten Tagen so viel Unglück an den Küsten des Mittel- und Adriatischen Meeres angerichtet haben, sind auch auf den lombardisch-venetianischen Seen, auf dem Iseo-, Garda-, Comer- und Langensee nicht spurlos vorübergegangen. Mehrere Dampfer mußten zeitweilig ihre Fahrten einstellen oder kamen verspätet an; auf dem Langensee wurde eine Fischerbarke umgestürzt und der in derselben befindlich gewesene Mann nur mühsam von einem piemontesischen Dampfer gerettet. Das Rettungswerk war nicht ohne Gefahr; die hochgehenden Wogen drückten nämlich bei einer Wendung des Schiffes die Kajütenfenster ein; die Kajüte füllte sich mehrere Schuh hoch mit Wasser, in welchem die Passagiere Stunden lang ausharren mußten, da für sie auf dem Verdecke kein Verbleiben möglich war.

Auch in Genf hat vom 30. v. M. bis zum 1. d. ein furchtbarer Sturm gewüthet. Seit 50 Jahren ist kein solches Unwetter dort erlebt worden. Die Wellen gingen drei Stockwerke hoch, Barken und Kähne, selbst ein kleineres Dampfboot wurden zerschmettert und versenkt; die Wellen hoben mehrere in die Höhe und zerdrückten sie dann förmlich. Ein Schiffer, der in einem solchen Kahne war, ward zerschmettert, der See spülte einen anderen Leichnam an's Land. Von den bei Ripaille versenkten Barken wurden die Schiffsleute, 6 Mann, gerettet. Das Baggerschiff, das Samstag Abends noch in der Nähe des Hafens vor Anker lag, war Nachts 11 Uhr losgerissen und in den See hinein, auf eine Viertelstunde weit weggeschleudert worden, es sank immer tiefer, so daß sich die Mannschaft an dem Maschinenrade festklammerte, und so hülflos, von dem eisigen Winde und den Wogen gepeischt, 5 Mann stark und ein Hund, bis gegen 11 Uhr Morgens hielt. Da der See an dieser Stelle nicht tief genug war, um das Dampfschiff heran zu lassen, so eilte der Hafen-Direktor Miermilliod bis nach der Belotte (1¼ Stunde Wegs seeaufwärts), nahm dort ein starkes Schifferboot und ließ sich dann, von etlichen eben so entschlossenen Männern begleitet, den See hinab treiben, jeden Augenblick in Gefahr, umgeworfen oder von den Wellen überflutet zu werden. Nach drei Viertelstunden erreichte er das Baggerschiff; er schwamm, das Rettungsseil in der Hand, auf dasselbe zu, und es gelang ihm mit Hülfe des in der Nähe ankernden Dampfschiffes die halbverhungerten und erstarrten Leute zu retten. Schon am 2. d. wurden bedeutende Summen für die Retter gezeichnet, welche alle Familienväter sind. Am 2. und 3. November konnte man an dem Ufer die Trümmer erkennen, niedergerissene Bäume, den zerrissenen Hafendamm, die Dachverheerungen 2c. 2c. Auf der Genf-Lyoner Bahn wurde das Schilderhäuschen eines Bahnwärters mit diesem in die Valserine geschleudert; der Mann konnte jedoch gerettet werden.

** Der aus dem Circus Renz auch hier wohlbekannte, vortrefflich dressirte schwarze Hund Namens „Hektor" des Komikers Stonette, ist dieser Tage in Breslau als Opfer eines „Mißverständnisses" gefallen. Als die vierfüßigen Künstler ihre tägliche Probestunde gehalten, durften sie einige Zeit lang in der Umgegend des Circus herumgehen und so kam Hektor auch zufällig in das Gehöfte eines Fuhrwerkbesitzers. Hektor legte sich unter einen daselbst stehenden Wagen und mochte im Schlafe einige künstlerisch-unnatürliche Gesten produzirt haben, als der Besitzer des Gehöftes seinen Leuten den Auftrag gab, den Hund todt zu schlagen, da er toll sei. Dies geschah auch sofort. Der vielgewandte, einst von Tausenden bewunderte Hektor wurde unter dem Wagen hervorgezogen und niedergeschlagen. Nach kurzer Zeit erholte er sich jedoch wieder, fing an zu schreien und wurde hier erst mit einem Beile geköpft, zuletzt in eine Kalkgrube geworfen. Kunst schützt vor Thorheit nicht.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 9. November. In diesen Tagen wird der als Coloraturtenor de vieille souche und als Liedersänger so vortheilhaft bekannte Herr Alexander Reichardt auf der Durchreise nach Warschau und St. Petersburg hier eintreffen und während seines mehrtägigen Aufenthaltes ein oder zwei Concerte geben.

* Dem „Czas" zu Folge ist das Projekt der Dampfschifffahrt auf dem Dniester der Verwirklichung nahe. Es wird jenem Blatte in der angeregten Sache nachfolgendes geschrieben: Mehr als 20 reiche Gutsbesitzer aus den östlichen Kreisen, sind zu einer Gesellschaft oder Comp. zusammengetreten, mit der Verpflichtung, durch wechselseitige Arbeit und Kapital eine regelmäßige Dampfschifffahrt auf dem galizischen Dniester, und zwar speciell an der Grenze des russischen Podoliens Fluß auf bis nach Rozwadow, einem an der Straße nach Stryj gelegenen Orte oder wenigstens soweit, als die Dampfschifffahrt durch Fachmänner für möglich gehalten wird, einzurichten und ins Leben zu führen, jedenfalls aber die Dampfschifffahrt bis zu einem Punkte zu leiten, welcher ohne Schwierigkeiten mit der galizischen Eisenbahn verbunden werden könnte. Das zum Beginn dieses Unternehmens bestimmte Capital von 120,000 fl. C.-M. ist bereits durch eine Subscription unter den Mitgliedern der Gesellschaft gedeckt. Für den Fall, daß dieses Gründungs-Kapital sich später nicht ausreichend erweisen sollte zum lukrativen Fortführen des Unternehmens, wird sich die jetzige Compagnie in eine Aktiengesellschaft verwandeln. Graf Włodzimierz Baworowski, welcher in dieser Angelegenheit die Initiative ergriffen, hat bereits die nöthigen Schritte gethan, um einen Dampfer für die Gesellschaft zu erlangen und auf seine Veranlassung untersucht jetzt ein tüchtiger Ingenieur das Flußbett des Dniester, um zu constatiren, in wie fern dieser Fluß durchaus regulirt werden muß, um für die Dampfschifffahrt benutzbar zu werden. Gegenwärtig bereist der genannte Ingenieur in Begleitung des Herrn Purgna den obern Lauf des Dniester. Von Koropiec bis zur russischen Grenze wird ihn der Graf Włodzimierz Baworoski begleiten.

Am 15. November treten die Mitglieder der Compagnie in Lemberg zusammen und erwählen aus ihrer Mitte ein provisorisches Comitee von 3 Mitgliedern, welchem bis zur Erlangung der Concession und der Bestätigung der Compagnie von Seiten der Regierung die Leitung der Interessen der Gesellschaft überlassen sein soll. Zu der Haupt-Versammlung der Subscribenten soll auch der Fürst Leon Sapieha aus Wien eintreffen. Die erste Sorge des Comitees wird die Erlangung des ausschließlichen k. k. Privilegiums sein und dann wird die Compagnie, die sich auf 30 Jahre constituirt die Firma: „Privilegirte Gesellschaft der Dampfschifffahrt auf dem Dniester" annehmen. Nach den getroffenen Bestimmungen wird jeder der Subscribenten 10% des Kapitals, mit dem er zur Gesellschaft getreten, in Regierungs-Obligationen oder galizischen Pfandbriefen mit den Koupons im Nominal-Werthe zu Händen des Comitees niederlegen und überdieß noch 2% der subscribirten Summe zu dem Einrichtungs-Fonds der Dampfschifffahrt. Nach Erlangung der Concession von Seiten der Regierung ist ein jedes Mitglied gehalten 20% der subscribirten Quote zu Händen des Comitees einzuzahlen; für die Auszahlung der übrigen Raten werden je nach dem Bedürfniß vom Commitee Zeitpunkte festgesetzt werden. Nach Einzahlung der ersten 20 proc. Rate, wird das Einlage-Kapital remittirt. Nach Bestätigung der Compagnie von Seite der Regierung hört die Thätigkeit des provisorischen Comitees auf und die Hauptversammlung der Mitglieder, erwählt aus ihrer Mitte ein festes Comitee sammt dem Vorsitzenden, welches während drei Jahren die Gesellschafts-Interessen leitet. Die Wahlen zum Comitee, das seinen Sitz in Lemberg haben soll, werden alle drei Jahre erneuert.

Uebersicht

der mittleren Getreidemarkt-Durchschnittspreise pr. n. ö. Metzen in C.-M. pro October 1858.

		Weizen fl. kr.	Korn fl. kr.	Gerste fl. kr.	Hafer fl. kr.
Andrychau	5. Oct.	— 4 —.	2 48.	2 —.	1 24.
	12. „	— 4 —.	2 48.	2 —.	1 21.
	19. „	— 4 —.	2 48.	2 —.	1 30.
	26. „	— 3 30.	2 36.	— —.	1 30.
Wadowice	1. „	— 4 15.	2 30.	— —.	1 16.
	4. „	— 3 42.	2 22.	1 50.	1 20.
	14. „	— 3 39.	2 25.	2 12.	1 24.
	21. „	— 3 47.	2 18.	— —.	1 20.
	29. „	— 3 51.	2 27.	2 2.	1 20.
Krakau	5. „	— 3 47.	2 18.	2 7.	1 18.
	12. „	— 3 52.	2 20.	2 12.	1 21.
	19. „	— 3 56.	2 12.	2 —.	1 41.
	26. „	— 4 —.	2 20.	2 4.	1 30.
Bochnia	4. „	— 3 15.	2 6.	1 38.	1 15.
	7. „	— 3 1.	1 58.	1 38.	1 15.
	14. „	— 3 15.	2 6.	1 48.	1 23.
	21. „	— 3 15.	2 6.	1 48.	1 23.
	30. „	— 3 12.	2 4.	1 44.	1 20.
Sandec	1. „	— 4 —.	2 42.	2 12.	1 44.
	9. „	3 48.	2 40.	2 16.	1 18.
	15. „	— 3 36.	2 40.	1 58.	1 20.
	22. „	— 3 48.	2 32.	2 22.	1 30.
Jasło	1. „	— 3 —.	1 48.	1 22.	— 54.
	8. „	— 3 16.	1 54.	1 26.	1 —.
	15. „	— 3 22.	2 —.	1 30.	1 6.
	22. „	— 3 22.	2 6.	1 36.	1 2.
	29. „	— 3 22.	2 —.	1 38.	1 6.
Gorlice	6. „	— 3 18.	1 58.	1 48.	1 9.
	12. „	— 3 6.	2 16.	1 52.	1 —.
	19. „	— 3 17.	2 12.	1 48.	1 9.
	26. „	— 3 6.	2 6.	1 54.	1 3.
Tarnów	5. „	— 3 14.	2 —.	1 54.	1 12.
	12. „	— 3 27.	2 3.	1 57.	1 19.
	19. „	— 3 32.	2 9.	2 —.	1 17.
	26. „	— 3 25.	1 59.	1 52.	1 17.
Rzeszów	5. „	— 3 21.	1 51.	1 39.	1 15.
	12. „	— 3 21.	1 51.	1 45.	1 27.
	19. „	— 3 21.	1 51.	1 45.	1 27.
	26. „	— 3 21.	1 51.	1 45.	1 21.
Rozwadów	13. „	— 3 —.	1 28.	— —.	1 4.
	20. „	— 3 —.	1 30.	1 24.	1 4.
	27. „	— 3 —.	1 30.	1 24.	1 4.

Krakau, am 5. November 1858.

Krakauer Cours am 8. November. Silberrubel in polnisch Crt. 108 verl., 107 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 poln. fl. 437 verl., fl. 433 bezahlt. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. — verl., — bezahlt. — Russische Imperials 8.42 verl., 8.32 bezahlt. — Napoleond'or's 8.33 verl., 8.23 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 4.86 verl., 4.78 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 4.88 verl., 4.80 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99$\frac{2}{3}$ verl., 99 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 85 verlangt, 84 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 85.30 verl., 84.75 bez. — National-Anleihe 86.20 verlangt, 85.40 bezahlt, ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Triest, 8. Nov. Die Generalversammlung der Subscription auf Actien der Triester Commercialbank ist zur Ernennung des provisorischen Ausschusses auf den 22. November einberufen worden.

Turin, 7. November. Der Oberunterrichtsrath hat sich versammelt, um sich mit der Angelegenheit der der Rechtsfakultät angehörenden Professoren Nuytz, Lione und Ferrara zu beschäftigen. Den zwei erstgenannten wurden die Advokaten und Doctoren des Rechtes, Zavalleri und Ganelli substituirt. Ferrara wurde bloß für die Dauer eines Jahres suspendirt, behält übrigens seinen Gehalt. An seiner Stelle wird der Advocat Raymond über Nationalökonomie lesen.

Die kgl. Dampffregatte „Dora" ist von Genua nach der Insel Sardinien mit der neuen dorthin bestimmten Garnison abgegangen, und wird die früher dort stationirte wieder zurückbringen. Der „Coriere mercantile" berichtet, die betreffende Commission habe das von Brassey aufgestellte Project der Lukmanierbahn geprüft und den Antrag gestellt, der Divisional- und Gemeinderath mögen sich demselben im Allgemeinen anschließen und eine verhältnißmäßige Beisteuer zusagen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 8. November 1858.

Angekommen in Privatwohnungen: die Herren Gutsbesitzer: Peter Tarnowski a. Tarnów. Miezislaus Jelinski a. Rußland.

In Pollers Hotel: die Herren Gutsb.: Adalbert Pischtek a. Sieradz. Karl Zwilling aus Raisko. Kasimir Konopka aus Galizien.

Im Hotel de Dresde: Miezislaus Pawlikowski, Gutsb. aus Belgien.

Im Hotel de Russie: die Herren Gutsb.: Graf Ludwig Wodzicki a. Tyczyn. Gf. Alexander Przezdzicki a. Breslau.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Alexander Rzewuski n. Polen. Gf. Felix Romer n. Inwald. Josef Zubrzycki n. Polen.

nung zu sehen war. Die Nacht über hielt sich der „Merchantman" in der Nähe des verlassenen Dampfers, auf dem um 2 Uhr Morgens die Flammen hervorbrachen. Eine Stunde später war er ganz in Feuer gehüllt, und noch lange, als wir uns bei Tagesanbruch von ihm entfernt hatten, zeigte uns eine schwarze Rauchsäule am Horizonte die Stelle, wo wir ihn verlassen hatten. Das Schiff mag mit sammt der Ladung wohl 90,000 bis 100,000 Pfd. werth gewesen sein, und gerettet wurde weiter nichts, als was die Passagiere I. Klasse mit sich nehmen konnten. Das Feuer scheint durch Selbstentzündung der Ladung entstanden zu sein, welche vielleicht durch die heftige Bewegung des Schiffes hin- und hergeworfen worden war. — Die Passagiere wurden am Cap ans Land gebracht, wo der Auswanderungs-Agent der Regierung ihnen ein Schiff zur Weiterreise nach Melbourne zur Verfügung stellte.

Die „Wes. Ztg." bringt über die Verbrennung des „Hudson" folgenden ausführlichen Bericht: Der „Hudson" lag im neuen Hafen, nicht weit entfernt von der östlichen Kaje desselben, von dieser aber getrennt durch das der Kaje zunächst liegende See-Dampfschiff „Bremen" und eine an das letztere stoßende englische Bark. Aus dieser und aus einer westlich vom „Hudson" liegenden zweiten englischen Bark nahm das unglückliche Dampfboot Kohlen für die nahe bevorstehende Reise nach Newyork ein. Dies Einnehmen von Kohlen wurde auch in der Nacht vom 2. fortgesetzt, so daß außer den Offizieren und Ingenieuren und einem großen Theile der Mannschaft, von der letzteren Mehrere als Wachen aufgestellt, eine große Anzahl Arbeiter sich an Bord befand, als das Feuer ausbrach. Ob es der sogleich angestellten und eifrig fortgeführten und amtlichen Untersuchung gelingen wird, den Entstehungsgrund des Feuers zu ermitteln, muß abgewartet werden und beschränken wir uns daher auf die schon jetzt feststehenden Thatsachen. Um Mitternacht oder einige Minuten später bemerkten einige Leute der Mannschaft einen verdächtigen Qualm, welcher den Maschinenraum erfüllte und erhoben sofort den Feuerruf. Fast unmittelbar nachher wurden durch das einfallende Licht (Skylight) Flammen im Maschinenraum gesehen und wieder einige Minuten später hatte das Feuer bereits eine große Ausdehnung erreicht und hohe Flammen schlugen über das Verdeck herauf. Die Dampfspritze wurde sogleich probirt, konnte aber, weil nicht genug Dampf vorhanden war, nicht angewendet werden. Dagegen wurde die sogenannte Forcespritze in Bewegung gesetzt, es wurden Versuche gemacht, das Feuer mittelst durchnäßter Segel zu ersticken und das Dampfschiff „Bremen" suchte mit seiner Forcespritze Hülfe zu leisten. Auch waren nach einigen Minuten die unlängst eingerichteten umfassenden Feuer-Löschanstalten des Hafens zur Hülfe bereit. In der kurzen Zeit hatte jedoch das Feuer trotz der Anstrengungen einer nicht geringen Anzahl sachkundiger und entschlossener Männer eine solche Ausdehnung erreicht, daß jedes sachverständige Auge die Unmöglichkeit erkennen mußte, das schöne Dampfschiff vor dem Untergange zu bewahren. Fehlte aber jetzt die ruhige Umsicht und Energie, welche kürzlich ein ebenso unbegründeter als unpatriotischer Kleinmuth dem deutschen Seeman abzusprechen gewagt hat, so war nicht allein der „Hudson" verloren, sondern auch wahrscheinlich das Dampfschiff „Bremen" und eine große Anzahl anderer Schiffe. Denn der „Hudson lag, wie oben erwähnt, zwischen zwei englischen Barken ganz nahe dem Dampfschiff „Bremen," und auf allen Seiten lagen andere Schiffe. Bei dem vorherrschenden östlichen Winde mußte der Versuch gemacht werden, das brennende Schiff an die westliche Kaje zu schaffen und zwar der Schleuse so nahe als es möglich war, ohne durch das voraussichtlich später sinkende Wrack den Eingang zum Hafen zu versperren. Da an dieser Stelle drei große Schiffe lagen, so mußten diese an andere Stellen gelegt werden. Alle diese Maßregeln wurden mit Ruhe und Sicherheit ausgeführt, wobei namentlich auch die treue Verpflichtung der Officiere und Mannschaft des „Hudson" selbst das Wesentlichste zum Gelingen beitrug. Inzwischen hatte das Feuer den „Hudson" in seiner ganzen bedeutenden Länge ergriffen und bot den schmerzlich bewegten Zuschauern einen furchtbar schönen Anblick dar. Trotzdem verließ die Besatzung das Schiff nicht eher, als bis dasselbe in die erwünschte Lage gebracht, und als das Kappen der für die übrigen Schiffe noch immer gefährlichen Masten gelungen, wich sie dann von ihrem Posten, als die fernere Behauptung desselben nutzlos und geradezu unmöglich geworden war. Während die Spritzencorps von Bremerhaven, unterstützt von den mit freundnachbarlicher Gesinnung herbeieilenden Spritzencorps der hannoverschen Nachbarorte, die übrigen Schiffe und die Bollwerke des Hafens beschützten, verwandelte sich das stolze Dampfschiff nach und nach zu einer traurigen Ruine, und der anbrechende Tag sah statt des prächtigen Baues einen ungestalten rauchenden eisernen Kasten, der durch nichts als durch seine Größe an den in wenigen Stunden vernichteten „Hudson" erinnert. — Am 3. d. Mittag brach, wie der „Weserzeitung" telegraphisch gemeldet wird, an Bord einer, dem Dampfschiff „Bremen" zur Seite liegenden englischen Bark Feuer aus, das jedoch durch Schläuche vom genannten Dampfschiff sofort gelöscht wurde.

Kunst und Literatur.

** Alexander von Humboldt befindet sich bereits auf dem Wege der Besserung und hat seine Correspondenz wieder aufgenommen.

Auf dem Krollschen Theater in Berlin kommt demnächst eine neue Oper von Flotow „Alboino" zur Aufführung.

Amtliche Erlässe.

N. 7042. **Edict.** (1199. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Troppauer Handelshauses W. C. Hirsch & Sohn de präs. 29. October 1858 Z. 7042 zur Hereinbringung des Betrages pr. 528 fl. 4 kr. sammt 6% Zinsen vom 21. November 1855 Gerichtskosten pr. 13 fl. 51 kr. und Executionskosten pr. 6 fl. 27 kr. und 12 fl. 36 kr. die executive Feilbietung der dem Markus Kanarvogel gehörigen Realität NC. 186 in Rzeszów beziehungsweise die Ausdehnung der dem Josef Reinfuss pto. 750 fl. s. N. G. am 18. Juli 1858 Z. 3233 bewilligten und zufolge Beschlusses vom 17. September 1858 Z. 6022 im dritten und letzten Termine auf den 15. November 1858 Vormit. 9 Uhr ausgeschriebenen executiven Feilbietung dieser Realität auch zur Befriedigung der oben angeführten Forderung des Handlungshauses W. C. Hirsch & Sohn bewilligt werde.

Hievon werden beide Theile und sämmtliche Tabularinteressenten verständigt. Für den außer Land wohnenden Tabulargläubiger J. Massmann so wie für jene Tabulargläubiger deren Forderung erst nach dem 15. April 1858 in die Stadttafel gelangt und welchen dieser Bescheid entweder gar nicht oder nicht zeitgerecht wird zugestellt werden können wird ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Jur. Dr. Bandrowski in Tarnów zur Wahrung ihrer Rechte in dieser Executionssache aufgestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów am 2. November 1858.

N. 7042. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszem wiadomo czyni, iż na prosbę domu handlowego W. C. Hirsch i syn w Opawie na dniu 29. Października 1858 do l. 7042 podaną, na zaspokojenie sumy 528 złr. 4 kr. z odsetkami po 6%, kosztami sądowemi 13 złr. 51 kr. i kosztami egzekucyjnemi w kwocie 6 złr. 27 kr. i 12 złr. 36 kr. przymusowa sprzedaż realności pod N. 186 w Rzeszowie leżącéj, Markusa Kanarvogel własnéj, a właściwie rozciągnienie owéj Józefowi Reinfuss pod dniem 18. Lipca 1858 N. 3233 pozwolonéj i uchwałą z 17. Września 1858 l. 6022 w trzecim i ostatnim terminie na 15. Listopada 1858 na godzinę 9tą przedpołudniem rozpisanéj przymusowéj sprzedaży celem zaspokojenia wyż wspomnianéj należytości domu handlowego W. C. Hirsch i syn pozwala i o tém strony obydwie i wszystkich hypotekowanych wierzycieli uwiadamia.

Za granicą mieszkającemu hypotecznemu wierzycielowi J. Msssmann jakotéż wszystkim owym hypotecznym wierzycielom, którychby należytości po 15. Kwietniu 1858 do tabuli miejskiéj weszły, lub którymby teraźniejsza uchwała wcale nie albo niedość wcześnie doręczoną bydź niemogła, nadaje się kurator w osobie P. Adwokata Dr. Zbyszewskiego z zastępstwem P. Adwokata Dr. Bandrowskiego w Tarnowie dla strzeżenia tychże praw w teraźniejszéj sprawie przymusowéj.

C. k. Sąd obwodowy.

Rzeszów, dnia 2. Listopada 1858.

Z. 21605. **Kundmachung.** (1215. 1-3)

Von Seiten des Magistrates der k. Hauptstadt Krakau wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hier zuständige Hr. Julian Kurowski Doctor der Medicin sich um einen Emigrations-Paß nach Polen, bewirbt. Jedermann wird aufgefordert die dagegen obwaltenden Anstände dem Magistrate anzuzeigen.

Krakau, am 26. October 1858.

N. 2620/Stff. **Kundmachung.** (1178. 2-3)

In der Nacht von 4. auf den 5. August 1858 wurden in Podgórze dem Gastwirth Leopold Lehner verschiedene Effecten mittelst Einbruch entwendet u. z.:

1. ein schwarz-grau gefärbtes, weis gradullirtes Frauenperkalkleid,
2. ein brauntuchener Spenzer mit färbigen Katzenfällen gefüttert,
3. 4 Schürzen von buntfarbigen Baumwollstoff,
4. zwei weiß katonene Unterröcke,
5. ein rothgefärbter Unterrock,
6. ein veilchenblauer Unterrock,
7. ein rothgestreifter Weiberrock und
8. zwei Baumwollschürzen.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Wieliczka am 17. October 1858.

N. 7776. **Edict.** (1193. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte in Straff. wird bekannt gemacht, daß sich bei demselben ein Wagenspritzleder und ein drillichener gestreifter Ueberzug vom innern Wagentheile, in Aufbewahrung befindet, welche Gegenstände, allem Anscheine nach, aus einem in der Nacht vom 5. auf den 6. Juli 1858 verübten Diebstahle herstammen.

Der Eigenthümer dieser Gegenstände wird aufgefordert, binnen Jahresfrist vom Tage der drittten Einschaltung in der Krakauer Zeitung sich zu melden, und sein Recht auf die beschriebenen Gegenstände nachzuweisen, widrigens solche veräußert und der Kaufpreis aufbehalten werden wird.

Krakau, am 12. October 1858.

Nr. 6704. **Kundmachung** (1198. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Handels-Gerichte wird bekannt gegeben, daß Herr Naftali Heumann für die in Rzeszów errichtete gemischte Waarenhandlung die Firma: „Naftali Heumann" beim Rzeszower k. k. Handels-Gerichte protocollirt hat.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts

Rzeszów am 21. October 1858.

N. 2186. **Ausweis** (1180 2-3.)

über die bei der ersten Verlosung am 30. October 1858 zur Rückzahlung verlosten Schuldverschreibungen des Großherzogthums Krakau.

Schuldverschreibungen mit Coupons

à 100 fl.

Nr. 1, 5, 33. 101, 238, 366, 397, 602 und 672.

à 1000 fl.

Nr. 44, 89, 139, und Nr. 343 mit dem Theilbetrage von 100 fl.

à 5000 fl.

Nr. 22 und 39.

Vorstehende Obligationen werden mit den verlosten Capitalsbeträgen 6 Monate vom Verlosungstage an gerechnet, bei der k. k. Grundentlastungsfondskasse in Krakau unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften ausbezahlt, welche Kasse zugleich für den unverlosten Theil der Schuldverschreibung Nr. 343 die entsprechenden neuen Schuldverschreibunden über 900 fl. ausstellen wird.

Innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Einlösungs-Zeitpuncte werden die verlosten Schuldverschreibungen auch bei der priv. österreichischen Nationalbank in Wien escomptirt.

Von der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction für das Großherzogthum Krakau.

Krakau am 30. October 1858.

Der k. k. Präsident

Ignatz Hietzgern Edler von Nordfelden.

N. 2575 St. **Steckbrief** (1206 3)

zur Verfolgung des wegen Verbrechens des Diebstahls rechtlich beschuldigten, mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 11. October 1858, Z. 2575 St. zur Untersuchungshaft gezogenen, aber flüchtigen Josef Nieckosiński.

Josef Nieckosiński ist über 30 Jahre alt, angeblich aus Krakau gebürtig, katholischer Religion, ledigen Standes, Steinmetz von Profession. Am Körperbau ist er untersetzt, am Wuchse mittelmäßig; sein Angesicht ist länglich und sehr mager, Haare dunkel, Augen grau, Nase länglich, Bart und Kinn gewöhnlich, spricht polnisch. Am Anzuge hatte er: ein Hemd, einen alten schwarzen tuchenen Rock, ebensolche Beinkleider und Mütze, und Stiefeln.

Der Mann ist auszuforschen, im Betretungsfalle festzunehmen und anher einzuliefern.

Vom k. k. Bezirksamte als Untersuchungs-Gerichte

Wieliczka, den 15. October 1858.

Nr. 27737. **Kundmachung.** (1201. 3)

Zur Wiederbesetzung der erledigten. mit einer jährlichen Bestallung von Einhundert Fünfzig Gulden CM. verbundenen Stadtwundarztenstelle in Kenty wird der Concurs bis 15. Dezember 1858 hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche, instruirt mit legalen Abschriften ihrer Diplome über ihre an einer inländischen Hochschule erlangte Befähigung zur Ausübung der Wundarzneikunst und Geburtshilfe, mit den Nachweisungen über ihr zurückgelegtes Lebensalter, über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, über ihr politisches und moralisches Wohlverhalten, sowie über ihre etwa geleisteten Dienste und sich erworbenen Verdienste durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bei dem Stadtmagistrate in Kenty zu überreichen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 28. October 1858.

N. 10373. **Lizitations-Ankündigung.** (1202. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird hiemit bekannt gemacht, daß nachstehende Mauthstationen entweder für das Verwaltungs-Jahr 1859 oder für die beide Verwaltungs-Jahre 1859 und 1860 im der öffentlichen Licitationen in Pacht gegeben werden, als:

Mauthstation	Fiscalpr. in ö. W.	Licitationstag
Weg- und Brückenmauth zu Maków	2560 fl. 80 kr.	10. November 9 Uhr Vormittags
Weg- und Brückenmauth Jordanów	1867 fl. 20 kr.	10. „ 3 Uhr Nachmittags
Weg- und Brückenmauth Kasperki	999 fl. 60 kr.	11. „ 9 Uhr Vormittags
Weg- und Brückenmauth zu Łęki	1694 fl. 40 kr.	11. „ 3 Uhr Nachmittags

Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche oder schriftliche Anbote für einzelne oder mehrere Pacht-Objecte zusammen zu machen.

Der angebotene Pachtschilling ist in den Offerten in österr. Währung und in Offerten auf Complexe für jede einzelne Mauthstation getrennt anzugeben. — Die Offerten sowohl auf einzelne Mauthstationen als auch auf Mauthcomplexe müssen hieramts noch vor der für den Beginn der mündlichen Licitation festgesetzten Stunde versiegelt und mit dem 10. Theile des Fiscalpreises als Angeld versehen, überreicht werden.

Später einlangende Offerten werden nicht berücksichtigt. Am 12. November Vormittags 9 Uhr beginnt die mündliche Versteigerung von Compleren und Nachmittags um 3 Uhr die Eröffnung sämmtlicher Offerten auf einzelne oder mehrere Mauthstationen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice am 30. October 1858.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
8	2	331''' 63	— 0·8	75	Ost schwach	heiter mit Wolken		—5·6	—0,5
	10	331' 91	5·6	100	„	heiter			
9	6	332' 37	7·6	100	„	heiter mit Wolken			

Wiener Börse-Bericht

vom 8. November.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	—	—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl	86.40	86.25
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	95.—	96.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	86.15	86.20
dito „ 4½% für 100 fl.	77.—	77.25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	322.—	324.—
„ 1839 für 100 fl.	137.50	138.—
„ 1854 für 100 fl.	114.75	115.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	96.—	96.50
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	85.—	86.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	84.—	84.25
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	84.75	85.25
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	84.—	84.25
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	84.—	84.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	90.—	90.50
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	81.—	82.—

Actien

	Geld	Waare
der Nationalbank	984.—	986.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	239.20	239.30
der nieder-österr. Escompte-Gesellsch, zu 500 fl. CM. pro St.	619.50	620.75
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1710.20	1710.40
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	266.70	266.80
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung	90.10	90.20
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	190.20	190.40
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung	105.—	105. 5
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	124.—	124.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	65.20	65.30
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	525.—	528.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	325.—	330.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	98.25	98.75
10jährig zu 5% für 100 fl.	95.80	95.90
verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.30
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.50	100.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.—	85.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . . pr. St.	101.60	101.70
der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	108.—	108.15
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.90	82.40
Salm zu 40 „ „	44.60	44.85
Palffy zu 40 „ „	38.85	39.35
Clary zu 40 „ „	37.80	38.—
St. Genois zu 40 „ „	39.—	39.10
Windischgrätz zu 20 „ „	27.—	27.30
Waldstein zu 20 „ „	27.30	27.55
Keglevich zu 10 „ „	15.75	16.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	87.80	87.90
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	87.65	87.80
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	77.70	77.80
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%		102.50
Paris, für 100 Franken 3%		41.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	4 fl. —89 Nkr.	4 fl. —90 Nkr.
Kronen	14 fl —30 „	14 fl. —32 „
Napoleonsd'or	8 fl. —35 „	8 fl. —37 „
Ruff. Imperiale	8 fl. —45 „	8 fl. —46 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Dębica 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Dębica 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Dębica

Von Krakau 11 Uhr 49 Minuten Nachts, 10 Uhr 9 Minuten Vormittags, 1 Uhr 42 Minuten Mittags.

Abgang von Dębica

Nach Krakau 2 Uhr 56 Minuten Nachts, 11 Uhr 48 Minuten Vormittags, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS." In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski. **Beilage.**

Amtliche Erlässe.

Nr. 6498 **Edict.** (1161. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem dessen Wohnorte nach unbekannten August v. Tetmajer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Chaskel Eibenschütz als bestellter Curator der liegenden Masse nach Sara Krongold wegen Zahlung der Wechselforderung pr. 900 fl. CM. s. N. G. hiergerichts unterm 18. October 1858 Z. 6498 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit hiergerichtlichen Beschlusse vom 20. October 1858 Z. 6498 die Zahlungsauflage erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten August v. Tetmajer unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.
Neu-Sandez, am 20. October 1858.

N. 7228. (1143. 3)

Kundmachung.

In Folge des allerhöchsten Münzpatentes vom 27. April l. J. und auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1858 werden die internen Brief- und Fahrpost-Gebühren, dann die bei dem Postbeförderungsdienste vorkommenden fixen Gebühren vom 1. November 1858 ab in österreichischer Währung mit den Beträgen festgestellt, welche aus der unten folgenden Uebersicht und den derselben angehängten Tarifen zu entnehmen sind.

Gleichzeitig werden die Maximalbeträge, bis zu welchen Silber und Gold bei der Fahrpost in offenen Umschlägen zur Aufgabe gebracht werden können (§. 10 der Fahrpostordnung v. J. 1838) auf 10 beziehungsweise 100 fl. österreichischer Währung, die Beträge, bis zu welchen Geldanweisungen angenommen werden für die mit dem Anweisungsgeschäfte betrauten Aemter im lomb.-venet. Königreiche auf 100 fl. für jene in den übrigen Kronländern auf 1000 fl., und für Wien auf 5000 fl. österreichischer Währung, und die Entschädigung für den Verlust eines recommandirten Briefes (§. 20 der Briefpostordnung v. J. 1838) auf 20 fl. österr. Währung, und für den Verlust einer Fahrpostsendung ohne angegebenen Werth (§. 32 der Fahrpostordnung) auf 10 fl. österr. Währung festgesetzt.

Die im §. 35 des Postgesetzes vom Jahre 1837 und im §. 27 des Postgesetzes für Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer vom 26. Dezember 1850 auf die Beeinträchtigung der Prärogative der Postanstalt festgesetzten Strafen von 2 fl. und 5 fl. CM. werden, sowie die Strafe von 25 fl. für die unterlassene oder unrichtige Declaration von Gegenständen, welche vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossen sind (§. 52 der Fahrpostordnung) in Zukunft mit den bisherigen Nominalbeträgen in österr. Währuug einzuheben sein.

Wegen Verwendung der neuen Briefmarken und Regulirung der ausländischen Postgebühren wird die Kundmachung folgen.

K. k. galizische Postdirection.

Lemberg, den 16. October 1858.

Uebersicht

über das gegenwärtige und vom 1. November 1858 in Anwendung kommende neue Ausmaß der internen Brief- und Fahrpostgebühren dann der bei dem Postbeförderungsdienste vorkommenden fixen Gebühren:

Lauf.-Nr.	Bezeichnung der Gebühr	Gegenwärtiges Ausmaß in C.-M. fl.	nkr	Künftiges Ausmaß in österr. Währung fl.	kr.	Anmerkung
	I. Interne Briefpostgebühren					
1	Lokalporto bis 16 Loth	—	2	—	3	Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen über Briefportotaxen v. 26. März 1850 Z. 1132/H. M. (Reichsgesetzblatt Jahrgang 1850 Nr. 149.
2	Erster Portosatz bis einschließlich 10 Meilen } pr. Loth	—	3	—	5	
3	Zweiter Portosatz über 10 bis incl. 20 Meilen } pr. Loth	—	6	—	10	
4	Dritter Portosatz über 20 Meilen } pr. Loth	—	9	—	15	
5	Gebühr für Kreuzbandsendung pr. Loth	—	1	—	2	
6	Zutaxe für unfrankirte Briefe pr. Loth	—	3	—	5	
7	Recommandations-Gebühr:					
	a) für Localbriefe	—	3	—	5	
	b) für alle übrigen Briefe	—	6	—	10	
8	Gebühr für Retour-Recepisse	—	6	—	10	
9	Bestellungsgebühr für Briefe bei nicht ärarischen Postämtern	—	½	—	1	
10	Bestellungsgebühr für Estaffetten:					
	a) in der Stadt Wien	—	20	—	35	
	b) in der Vorstädten Wiens	—	30	—	52	
	c) in allen übrigen Orten	—	15	—	26	
11	Fachgebühr pr. Monat	1	—	1	5	
12	Zeitungsmarken pr. 100 Stück	1	—	1	5	
13	Gebühr für Zeitungsbeilagen (100 Exemplare)	—	24	—	42	
14	Zustellungsgebühr für Zeitungen	—	½	—	1	
	II. Interne Fahrpostgebühren					
1	Grundporto	—	10	—	15	Alle Werthangaben haben auf österreich. Währung zu lauten. Die Porto-Ermäßigung für Gold und Silbersendungen und für Papiergeld §. 3 des Fahr-Post-Tarifs vom 20. Novbr. 1849 und Verordnung des Handels-Ministeriums vom 9. Juli 1850 Z. 3015 C, Reichsgesetz-Blatt vom Jahre 1850 Nr. 13 und 229 hat sich auf Beträge bis 50 fl. östereich. Währung zu beschränken. Der Freiwerth des Gepäckes wird auf 100 fl. österreich. Währung festgestellt. Die übrigen Bestimmungen des obigen Fahrpost-Tarifes bleiben in Kraft.
2	Werth- und Gewichtsporto für je 100 fl., Werth und 1 Pfund Gewicht mit Beibehaltung der bisherigen Meilenprogression	—	1	—	2	
3	Gebühr für Retour-Recepisse	—	6	—	10	
4	Aviso-Gebühr	—	1	—	2	
5	Bestellungsgebühr:					
	a) in Wien	—	3	—	5	
	b) in allen übrigen Orten	—	2	—	3	
	III. Fixe-Gebühren beim Postbeförderungs-Dienste					
1	Passagierstaxen nach Verschiedenheit der Fahrten und Routen pr. Meile	—	42	—	74	
		—	40	—	70	
		—	34	—	60	
		—	32	—	56	
		—	30	—	52	
		—	26	—	45	
		—	24	—	42	
		—	22	—	38	
		—	20	—	35	
		—	18	—	32	
		—	16	—	28	
2	Einschreibgebühr bei Separat-Eilfahrten pr. Person	—	10	—	18	
3	Aerarialzuschlag für Estaffetten auf Poststraßen pr. Post	—	24	—	42	
4	Beförderungsgebühr für Estaffetten auf Eisenbahnen pr. Meile	—	24	—	42	
5	Fixe Rittgelder per Pferd und Post:					
	a) im lomb.-venet. Königreiche bei Extraposten überhaupt	1	12	1	26	Die Rittgelder in den übrigen Kronländern werden vom 1. Jänner 1859 wie bisher halbjährig aber in österr. Währung bemessen, die in dieser Währung für die Monate November und Dezember 1858 festgesetzten Beträge aber abgesondert verlautbart werden.
	bei Extraposten auf den Bergstraßen über den Splügen und das Stilfser Joch	1	20	1	40	
	Aerarial-Ritten	1	—	1	5	
	b) in Dalmatien	1	10	1	22	
6	Zuschlag zum Rittgelde bei couriermäßiger Beförderung per Pferd und Post in allen Kronländern	—	20	—	35	
7	Zurittgeld per Pferd und Meile	—	20	—	35	
8	Postillons-Trinkgeld per Pferd und Post:					
	a) bei gewöhnlichen Extraposten	—	20	—	35	
	(im lomb.-venet. Königreiche auf den sub. 6 a bezeichneten Bergstraßen)	—	25	—	44	
	b) bei couriermäßigen Extraposten	—	25		44	

Lauf.-Nr.	Bezeichnung der Gebühr	Gegenwärtiges Ausmaß in C.-M. fl.	kr.	Künftiges Ausmaß in österr. Währung fl.	nkr	Anmerkung
9	Wagengeld im lomb.-venet. Königreiche pr. Post:					In den übrigen Kronländern entfällt das Wagengeld wie bisher mit dem entsprechenden Theile der österr. Währung festgesetzten Rittgeldes.
	a) für einen gedeckten Wagen	—	36	—	64	
	(auf den sub 6 a bezeichneten Bergstraßen)	1	—	1	5	
	b) für einen ungedeckten Wagen	—	18	—	32	
	(auf den sub 6 a bezeichneten Bergstraßen)	—	40	—	70	
10	Wagengeld für Estaffetten in allen Kronländern	—	6	—	10	
11	Wagenmeister-Gebühr per Station:					
	a) im lomb.-venet. Königreiche für ein Paar Pferde bei Extraposten	—	6	—	11	
	bei Aerarialritten	—	4	—	7	
	b) in allen übrigen Kronländern per Pferd	—	2	—	4	
12	Schmiergeld:					
	a) bei Verwendung eigener Schmiere	—	4	—	7	
	b) bei Verwendung von Stationsschmiere	—	8	—	14	
13	Gebühr für einen Laufzettel (Aviso)	—	24	—	42	
14	Gebühr für eine Reiseliste	—	30	—	52	
15	Gebühr für Erfrischung der Pferde bei dem Ueberfahren einer Station	—	20	—	35	
16	Vergütung an Postmeister von Seite der Unternehmer periodischer Fahrten, wenn sie die Postpferde nicht benützen, per Pferd:					
	a) im lomb.-venet. Königreiche	—	6	—	10½	
	b) in den übrigen Kronländern	—	4	—	7	

Briefporto-Tarif.

Für einen Brief und für alle anderen zur Versendung in den Briefpaketen geeigneten Gegenstände	Distanz I		II		III	
	Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie					
	bis einschließig 10		über 10 bis einschließig 20		über 20	
	Portogebühren in österreichischer Währung					
	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.
bis einschließig . . . 1 Loth	—	5	—	10	—	15
über 1 Loth „ . . . 2 „	—	10	—	20	—	30
„ 2 „ „ . . . 3 „	—	15	—	30	—	45
„ 3 „ „ . . . 4 „	—	20	-	40	—	60
„ 4 „ „ . . . 5 „	—	25	—	50	—	75
„ 5 „ „ . . . 6 „	—	30	—	60	—	90
„ 6 „ „ . . . 7 „	—	35	—	70	1	5
„ 7 „ „ . . . 8 „	—	40	—	80	1	20
„ 8 „ „ . . . 9 „	—	45	—	90	1	35
„ 9 „ „ . . . 10 „	—	50	1	—	1	50
„ 10 „ „ . . . 11 „	—	55	1	10	1	65
„ 11 „ „ . . . 12 „	—	60	1	20	1	80
„ 12 „ „ . . . 13 „	—	65	1	30	1	95
„ 13 „ „ . . . 14 „	—	70	1	40	2	10
„ 14 „ „ . . . 15 „	—	75	1	50	2	25
„ 15 „ „ . . . 16 „	—	80	1	60	2	40

und so weiter

Fahrpost-Tarif in österreichischer Währung.

Vom Werthbetrage in Gulden	Nach dem Gewichte	Auf eine Entfernung von Meilen in gerade Linie																																							
		bis 5		über 5 bis 10		über 10 bis 15		über 15 bis 20		über 20 bis 25		über 25 bis 30		über 30 bis 35		über 35 bis 40		über 40 bis 45		über 45 bis 50		über 50 bis 60		über 60 bis 70		über 70 bis 80		über 80 bis 90		über 90 bis 100		über 100 bis 120		über 120 bis 140		über 140 bis 160		über 160 bis 180		über 100	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 100	bis 1 Pf.	.	2	.	4	.	6	.	8	.	10	.	12	.	14	.	16	.	18	.	20	.	22	.	24	.	26	.	28	.	30	.	32	.	34	.	36	.	38	.	40
über 100 „ 200	über 1 „ 2 „	.	4	.	8	.	12	.	16	.	20	.	24	.	28	.	32	.	36	.	40	.	44	.	48	.	52	.	56	.	60	.	64	.	68	.	72	.	76	.	80
„ 200 „ 300	„ 2 „ 3 „	.	6	.	12	.	18	.	24	.	30	.	36	.	42	.	48	.	54	.	60	.	66	.	72	.	78	.	84	.	90	.	96	1	2	1	8	1	14	1	10
„ 300 „ 400	„ 3 „ 4 „	.	8	.	16	.	24	.	32	.	40	.	48	.	56	.	64	.	72	.	80	.	88	.	96	1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52	1	60
„ 400 „ 500	„ 4 „ 5 „	.	10	.	20	.	30	.	40	.	50	.	60	.	70	.	80	.	90	1	.	1	10	1	20	1	30	1	40	1	50	1	60	1	70	1	80	1	90	2	.
„ 500 „ 600	„ 5 „ 6 „	.	12	.	24	.	36	.	48	.	60	.	72	.	84	.	96	1	8	1	20	1	32	1	44	1	56	1	68	1	80	1	92	2	4	2	16	2	28	2	40
„ 600 „ 700	„ 6 „ 7 „	.	14	.	28	.	42	.	56	.	70	.	84	.	98	1	12	1	26	1	40	1	54	1	68	1	82	1	96	2	10	2	24	2	38	2	52	2	66	2	80
„ 700 „ 800	„ 7 „ 8 „	.	16	.	32	.	48	.	64	.	80	.	96	1	12	1	28	1	44	1	60	1	76	1	92	2	8	2	24	2	40	2	56	2	72	2	88	3	4	3	20
„ 800 „ 900	„ 8 „ 9 „	.	18	.	36	.	54	.	72	.	90	1	8	1	26	1	44	1	62	1	80	1	98	2	16	2	34	2	52	2	70	2	88	3	6	3	24	3	42	3	60
„ 900 „ 1000	„ 9 „ 10 „	.	20	.	40	.	60	.	80	1	.	1	20	1	40	1	60	1	80	2	.	2	20	2	40	2	60	2	80	3	.	3	20	3	40	3	60	3	80	4	.
„ 1000 „ 1100	„ 10 „ 11 „	.	22	.	44	.	66	.	88	1	10	1	32	1	54	1	76	1	98	2	20	2	42	2	64	2	86	3	8	3	30	3	52	3	74	3	96	4	18	4	40
„ 1100 „ 1200	„ 11 „ 12 „	.	24	.	48	.	72	.	96	1	20	1	44	1	68	1	92	2	16	2	40	2	64	2	88	3	12	3	36	3	60	3	84	4	8	4	32	4	56	4	80
„ 1200 „ 1300	„ 12 „ 13 „	.	26	.	52	.	78	1	4	1	30	1	56	1	82	2	8	2	34	2	60	2	86	3	12	3	38	3	64	3	90	4	16	4	42	4	68	4	94	5	20
„ 1300 „ 1400	„ 13 „ 14 „	.	28	.	56	.	84	1	12	1	40	1	68	1	96	2	24	2	52	2	80	3	8	3	36	3	64	3	92	4	20	4	48	4	76	5	4	5	32	5	60
„ 1400 „ 1500	„ 14 „ 15 „	.	30	.	60	.	90	1	20	1	50	1	80	2	10	2	40	2	70	3	.	3	30	3	60	3	90	4	20	4	50	4	80	5	10	5	40	5	70	6	.
„ 1500 „ 1600	„ 15 „ 16 „	.	32	.	64	.	96	1	28	1	60	1	92	2	24	2	56	2	88	3	20	3	52	3	84	4	16	4	48	4	80	5	12	5	44	5	76	6	8	6	40
„ 1600 „ 1700	„ 16 „ 17 „	.	34	.	68	1	2	1	36	1	70	2	4	2	38	2	72	3	6	3	40	3	74	4	8	4	42	4	76	5	10	5	44	5	78	6	12	6	46	6	80
„ 1700 „ 1800	„ 17 „ 18 „	.	36	.	72	1	8	1	44	1	80	2	16	2	52	2	88	3	24	3	60	3	96	4	32	4	68	5	4	5	40	5	76	6	12	6	48	6	84	7	20
„ 1800 „ 1900	„ 18 „ 19 „	.	38	.	76	1	14	1	52	1	90	2	28	2	66	3	4	3	42	3	80	4	18	4	56	4	94	5	32	5	70	6	8	6	46	6	84	7	22	7	60
„ 1900 „ 2000	„ 19 „ 20 „	.	40	.	80	1	20	1	60	2	.	2	40	2	80	3	20	3	60	4	.	4	40	4	80	5	20	5	60	6	.	6	40	6	80	7	20	7	60	8	.
„ 2000 „ 2100	„ 20 „ 21 „	.	42	.	84	1	26	1	68	2	10	2	52	2	94	3	36	3	78	4	20	4	62	5	4	5	46	5	89	6	30	6	72	7	14	7	56	7	98	8	40
„ 2100 „ 2200	„ 21 „ 22 „	.	44	.	88	1	32	1	76	2	20	2	64	3	8	3	52	3	96	4	40	4	84	5	28	5	72	6	16	6	60	7	4	7	48	7	92	8	36	8	80
„ 2200 „ 2300	„ 22 „ 23 „	.	46	.	92	1	38	1	84	2	30	2	76	3	22	3	68	4	14	4	60	5	6	5	52	5	98	6	44	6	90	7	36	7	82	8	28	8	74	9	20
„ 2300 „ 2400	„ 23 „ 24 „	.	48	.	96	1	44	1	92	2	40	2	88	3	36	3	84	4	32	4	80	5	28	5	76	6	24	6	72	7	20	7	68	8	16	8	64	9	12	9	60
„ 2400 „ 2500	„ 24 „ 25 „	.	50	1	.	1	56	2	.	2	50	3	.	3	50	4	.	4	50	5	.	5	50	6	.	6	50	7	.	7	50	8	.	8	50	9	.	9	50	10	.
„ 2500 „ 2600	„ 25 „ 26 „	.	52	1	4	1	56	2	8	2	60	3	12	3	64	4	16	4	68	5	20	5	72	6	24	6	76	7	28	7	80	8	32	8	84	9	36	9	88	10	40
„ 2600 „ 2700	„ 26 „ 27 „	.	54	1	8	1	62	2	16	2	70	3	24	3	78	4	32	4	86	5	40	5	94	6	48	7	2	7	56	8	10	8	64	9	18	9	72	10	26	10	80
„ 2700 „ 2800	„ 27 „ 28 „	.	56	1	12	1	68	2	24	2	80	3	36	3	92	4	48	5	4	5	60	6	16	6	72	7	28	7	84	8	40	8	96	9	52	10	8	10	64	11	20
„ 2800 „ 2900	„ 28 „ 29 „	.	58	1	16	1	74	2	32	2	90	3	48	4	6	4	64	5	22	5	80	6	38	6	96	7	54	8	12	8	70	9	28	9	86	10	44	11	2	11	60
„ 2900 „ 3000	„ 29 „ 30 „	.	60	1	20	1	80	2	40	3	.	3	60	4	20	4	80	5	40	6	.	6	60	7	20	7	80	8	40	9	.	9	60	10	20	10	80	11	40	12	.
„ 3000 „ 3100	„ 30 „ 31 „	.	62	1	24	1	86	2	48	3	10	3	72	4	34	4	96	5	58	6	20	6	82	7	44	8	6	8	68	9	30	9	92	10	54	11	16	11	78	12	40
„ 3100 „ 3200	„ 31 „ 32 „	.	64	1	28	1	92	2	56	3	20	3	84	4	48	5	12	5	76	6	40	7	4	7	68	8	32	8	96	9	60	10	24	10	88	11	52	12	16	12	80
„ 3200 „ 3300	„ 32 „ 33 „	.	66	1	32	1	98	2	64	3	30	3	96	4	62	5	28	5	94	6	60	7	26	7	92	8	58	9	24	9	90	10	56	11	22	11	88	12	54	13	20
„ 3300 „ 3400	„ 33 „ 34 „	.	68	1	36	2	4	2	72	3	40	4	8	4	76	5	44	6	12	6	80	7	48	8	16	8	84	9	52	10	20	10	89	11	56	12	24	12	92	13	60
„ 3400 „ 3500	„ 34 „ 35 „	.	70	1	40	2	10	2	80	3	50	4	20	4	90	5	60	6	30	7	.	7	70	8	40	9	10	9	80	10	50	11	20	11	90	12	60	13	30	14	.
„ 3500 „ 3600	„ 35 „ 36 „	.	72	1	44	2	16	2	88	3	60	4	32	5	4	5	76	6	48	7	20	7	92	8	64	9	36	10	8	10	80	11	52	12	24	12	96	13	68	14	40
„ 3600 „ 3700	„ 36 „ 37 „	.	74	1	48	2	22	2	96	3	70	4	44	5	18	5	90	6	66	7	40	8	14	8	88	9	62	10	36	11	10	11	84	12	58	13	32	14	6	14	80
„ 3700 „ 3800	„ 37 „ 38 „	.	76	1	52	2	28	3	4	3	80	4	56	5	32	6	8	6	84	7	60	8	36	9	12	9	88	10	64	11	40	12	16	12	92	13	68	14	44	15	20
„ 3800 „ 3900	„ 38 „ 39 „	.	78	1	56	2	34	3	12	3	90	4	68	5	46	6	24	7	2	7	80	8	58	9	36	10	14	10	92	11	70	12	48	13	26	14	4	14	82	15	60
„ 3900 „ 4000	„ 39 „ 40 „	.	80	1	60	2	40	3	20	4	.	4	80	5	60	6	40	7	20	8	.	8	80	9	60	10	40	11	20	12	.	12	80	13	60	14	40	15	20	16	.

Z.1666. jud. **Edict.** (1176. 3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Alt-Sandez als Gerichte werde aus Anlaß des Einschreitens der Eheleute Ferdinand und Susanna Weinbrenner bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten der Soltysei sub CN. 4 in Skrudzina Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 18. Februar 1856 Z. 488 für diese Soltisei ermittelten Entschädigungscapitals pr. 356 fl. 40 kr. CM. für aufgehobene unterthänige Leistungen, diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf diese Soltisei zusteht, hiemit aufgefordert ihre Ansprüche längstens bis zum 31. December 1858 bei diesem Bezirksamte als Gerichte mündlich oder schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Interessenten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 R. G. B. Nr. 237 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Alt-Sandez, am 25. October 1858.

N. 14854/58. **Edict.** (1194. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Stanislaus Szmidowicz auch Smidowicz genannt oder dessen allfälligen Erben mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Frau Henriette und Casimir Grafen Kuczkowskie ein Gesuch unterm präs. 17. October 1858 Z. 14854 hiergerichts wegen Löschung im Lastenstande der Güter Wola justowska sammt Zugehör Chełm, Przegorzały und Zakamycze n. 30 on. der Anmerkung des negativen Bescheides der bestandenen Hypotheken-Commission ddto. 28. September 1843 Z. 823 womit dem Gesuche des Hrn. Stanislaus Szmidowicz oder Smidowicz um Annahme des Vertrages hinsichtlich der 6 jährigen vom 24. Juni 1840 beginnen der Pachtung der Güter Wola justowska sammt Zugehör zur Hypothek keine Folge gegeben wurde, angebracht, und daß hierüber diese Löschung mit dem h. g. Beschlusse vom 20. October 1858 Z. 14854 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Stanislaus Szmidowicz oder Smidowicz unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, welchem jener Beschluß eingehändigt wird.

Durch dieses Edict wird demnach Stanislaus Szmidowicz o. Smidowicz o. seine allfälligen Rechtsnehmern erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 20. October 1858.

N. 14340. **Edict.** (1169. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Josef Mirosławski und Valerie Caroline 2 N. de Miroslawskie Sroczyńska und für den Fall ihres Todes ihren unbekannten Erben, ferner den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Pauline de Wielogłówskie Reklewska und Anna de Wieloglowskie Głębocka endlich dem Adalbert Zarlikowski und für den Fall ihres Todes, ihren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Johann Dunikowski, Fr. Leocadia Baronin Gostkowska, Mieczislaus, Boleslaus Marszałkowicze und Vincenz Dunikowski wegen Löschung der auf den Gütern Wojakowa, Raybrot und dem Antheile Dobrociesz dom. 387 pag. 274 n. 8 on., dom. 387 pag. 294 n. 8 on., n. 9 on., n. 4 on., haftenden Verbindlichkeit des Pantaleon Dunikowski zum Erlage der Summe 3171 fl. CM. s. N. G. für die Masse des Vincenz Dunikowski sammt Bezugs- und Aftenposten, sub präs. 28. September 1858 z. Z. 14340 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 27. Jänner 1859 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten, als: Joseph Mirosławski, Valeria Caroline 2. N. de Mirosławskie Sroczyńska, Pauline de Wielogłowskie Reklewska, Anna de Wielogłowskie Głębocka und Adalbert Zarlikowski und für den Fall ihres Todes, ihrer Erben, unbekannt ist, so hat das k. k. Tarnower Kreis-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rutowski mit Substituirung des hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rahte des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 14. October 1858.

N. 14172. **Edict.** (1164. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Geistlichen Johann Dybizbański und im Falle seines Todes seinen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Agnes de Wieczorkowskie 1. Ehe Dembińska, 2. Ehe Grabiańska unterm präs. 4. October 1858 Z. 14172, eine Klage wegen des Erkenntnisses, daß alles Recht, die im Bestande des, der Klägerin gehörigen Gutsantheiles Borek Wadowicer Kreises dom. 47 pag. 104 n. 8 on., aus dem Schuldscheine des Andreas Wieczorkowski dato 7. Jänner 1804 für Johann Dybizbański intabulirte Summe pr. 6572 fl. pol. zu fordern, durch Verjährung erloschen und daher diese Summe aus dem Lastenstande jenes Gutsantheils zu extabuliren sei, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 23. November 1858, Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten und im Falle seines Todes, seiner unbekannten Erben, — nicht bekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokat. Hrn. Dr. Kucharski mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Balko als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte und im Falle des Todes seine unbekannten Erben errinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheiden oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau am 13. October 1858.

N. 5117. **Anklagebeschluß.** (1165. 3)

Das k. k. Landesgericht in Krakau hat Kraft der ihm von Seiner k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt den Beschluß gefaßt, es werde:

Der flüchtige Franz Opitek aus Chełmek, Chrzanower Bezirkes, Krakauer Kreises, gebürtig und daselbst wohnhaft, bei 30 Jahren alt, römisch-katholisch, lediger Taglöhner gemäß §. 196 lit. e. 200 und 384 Strafproceßordnung in den Anklagestand versetzt weil derselbe des nach §. 171 176 II. b. verübten nach §. 178 des Strafgesetzes strafbaren Verbrechens des Diebstahles rechtlich beschuldigt erscheint.

Sämmtliche Behörden werden demnach ersucht den obgedachten Franz Opitek bei seiner Betretung festzuhalteu und an dieses k. k. Landesgericht abzuliefern.

Derselbe ist von mittlerem Körperbaue, runden Angesichts, weißer Gesichtsfarbe, blonder Haare und Augenbraunen, grauer Augen, proportionirter Stirne, Nase und Mundes, und hat keine besonderen Kennzeichen — spricht polnisch; — zur Zeit seiner Flucht aus dem k. k. Chrzanower Untersuchungsgerichte, trug derselbe keinen Schnur- und Kinnbort, an Kleidung hatte er einen langen blauen Bauern-Rock, ein leinwandenes Hemd derlei Gattiehosen und einen schwarzen Hut.

Krakau am 30. September 1858.

Z. 31442. **Verlautbarung.** (1188 ,3)

Am k. k. Gymnasium zu Gratz wird in Folge der hohen Unterrichts-Ministerial-Erlasse vom 7. Februar, 28. Mai und 11. September 1857 Z. 2031, 6785 und 14,998 der Concurs zur einstweiligen Besetzung einer für Mathematik und Physik erledigten Lehrerstehe eröffnet, mit welcher der fixe Gehalt von Siebenhundert eventuell Achthundert Gulden in Conv.-Mze. und der Anspruch auf alle übrigen den Lehrern an Staats-Gymnasien zustehende Rechte verbunden ist. Sobald jedoch das Benediktinerstift Admont in der Lage sein wird, für die zeitlich versehene Lehrerstelle einen qualificirten Ordenslehrer zu bestellen, wird die Versetzung des einstweilig bestellten Lehrers an ein anderes Gymnasium erfolgen.

Die an das hohe Ministerium des Cultus und Unterrichtes gerichteten Bewerbungsgesuche sind mit den gesetzlichen Nachweisen über Alter, Religion, Stand, zurückgelegten Studien, die erworbene Lehrerbefähigung, ferner über das bestandene Probejahr, bisherige Dienstleistung und moralische Haltung im Dienstwege bis zum 1. December l. J. anher zu überreichen.

Von der k. k. steierm. Statthalterei zu

Gratz, am 9. October 1858.

Kundmachung.

(1191. 3)

Von Seite der hiesigen k. k. Genie-Direction wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen weiterer Verpachtung der nachstehenden fortificatorischen Grundparzellen, auf die nachfolgenden 3 Militär-Jahre 1859, 1860 und 1861 schriftliche versiegelte Offerte bis zum 22. November d. J., 10 Uhr Vormittags in der k. k. Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei am Franciskaner Platz sub Nr. 221 können eingebracht werden.

Die zu verpachtenden Grundparzellen sind:

			Joch	Qu.-Klafter
Schanze Nr.	3½	Zwierzyniec mit	3	392
" "	5	Łobzów	3	1249
" "	6	Bronowice małe	2	345
" "	6	Łobzów	2	906
" "	8	dto.	2	707
" "	8½	dto.	—	814
" "	10	Krowodrza	3	1491
" "	11	dto.	4	273½
" "	13	Olsza	4	1126
" "	14	Piaski	4	582
" "	14½	dto.	1	571
" "	15	Dąbie	10	733
" "	16	dto.	4	1320
" "	30	Zwierzyniec	4	1500
" "	4	Stadt Krakau	4	827½
Communications-Weg zwischen Nr. 4 und Nr. 5		Stadt Krakau	1	410
		Kawiory	1	$1551\frac{4}{6}$
		Łobów	—	$938\frac{5}{6}$
Schanze Nr.	8½	Krowodrza	—	444
" "	18	Plaszów	1	1399
" "	19	dto.	5	911
" "	20	dto.	4	1392
" Nr.	21, 21½ und 22	Wola Duchacka	18	1321
" "	24	Podgórze	6	905
" "	25	Kapelanka	3	1309
" "	26 und 27	Zakrzówek	9	987
" "	28	dto.	—	1472
" "	29	Dembniki	4	541
" "	29½	dto.	1	585
"		bei Podgórze	—	1124
Acker bei Zabłocie			—	443½
Die im Forts auf dem Kościuszko-Hügel bereits zu Fechsung geeigneten Flächen und zwar im Innern			2	834
und außerhalb des Forts			2	1382
Warschauer Lunette mit			8	1075
Lunette bei Grzegórzki und zwar an der Brustwehr sammt Hauptwall und Böschung in der Enveloppe			1	75
Thurm auf St. Benedikt am Verdeck			—	317
Thurm auf Krzemionki am Verdeck			—	317
Redoutte am Krakus innerhalb der Umfaßungs-Mauer, Brustwehr, Böschung und Hügel			5	110
Summa			141 Joch	681 Qud.-Klafter.

1. Die Anbote können sowohl über einzelne der vorausgewiesenen Parzellen, als über die ganze zu verpachtende Area von 141 Joch und 681 Quad.-Klft. gemacht worden und es muß der für 1 Jahr offerirte Pachtschilling in österr. Währung bestimmt und deutlich, sowohl mit Ziffern als mit Worten ausgedrückt sein.
2. Sämmtliche Grundparzellen mit Ausnahme des Ackers auf Zabłocie dürfen nur zur Grasfechsung benützt werden, und wird das Weiden des Viehes auf demselben nicht gestattet.
3. Sollten die genannten Grundparzellen während der bedungenen Pachtzeit entweder ganz oder auch nur theilweise von der Genie-Direction benöthigt werden, so kann der Pächter für den ihm entzogenen Grund nur eine, mit dem für das Pacht-Object zu zahlenden Zins im Verhältniß stehende Entschädigung pr. Flächenklafter ansprechen.
4. Für durch Hochwasser oder sonstige Elementar-Ereignisse, entstehende Beschädigungen wird dem Pächter kein Ersatz geleistet.
5. Der Pachtzins muß stets halbjährig vorhinein, u. z. immer am 1. November und 1. Mai eines jeden Jahres erlegt werden.
6. Zur Sicherstellung des Aerars hat der Offerent ein Vadium von 5 Percent des von ihm für die dreijährige Pachtdauer angebotenen Zinses bei Ueberreichung seines Offertes zu erlegen, welches den Nichterstehern gleich nach der Verhandlung rückgestellt, von dem Bestbieter aber rückbehalten und nach erfolgter Ratification des Pacht-Contractes auf das Doppelte erhöht, und als Caution bis nach Ausgang der Pachtzeit in der k. k. Militär-Bau-Verwaltungs-Cassa deponirt wird.
7. Nachträgliche Offerte oder Anbote, sie mögen wie immer beschaffen sein, werden nicht angenommen.
8. Die übrigen Contracts-Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei in Krakau eingesehen werden.

Das Offert ist mit einer 15 kr. Stempelmarke zu versehen und in nachstehenden Form zu verfassen:

Offert

Vermöge welchem der Gefertigte sich verpflichtet für den Nutzgenuß der mittelst der Kundmachung vom 27. October d. J. ausgeschriebenen fortificatorischen Grund-Parzellen, u. z.:

für die Schanze Nr. . . enthaltend . . . Joch . . . Quadrat-Klafter . . fl. . . . . kr.
Sage (mit Worten) . . Gulden . . . . kr.
für die Schanze Nr. . . enthaltend . . . Joch . . . Quadrat-Klafter . . fl. . . . . kr.
Sage . . . . . Gulden . . . . kr.
für Warschauer Lunette enthaltend . . . . Joch . . . Quadrat-Klafter . . fl. . . . . kr.
Zusammen . . . . . fl. . . . . kr.

(und sofort)

in österreichische Währung als jährliche Pachtschilling zu entrichten. Zur Sicherheit des hohen Aerars erlegt derselbe ein Vadium von . . . fl. . . . kr. und erklärt, daß er alle hierauf bezüglichen Contractsbedingnisse gelesen und wohl vestanden habe, und sich dernselben in allen Theilen unterwerfe.

Sig.

Name N. N.
Wohnhaft

K. k. Genie-Direction zu

Krakau, am 27. October 1858.

Z. 5416. **Edict.** (1163. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Herrn Julian Samborski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 6 pag. 437 n. 7 här. vorkommenden Gutsantheils III von Michalczowa Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction vom 20. August 1858 Z. 2912 für obigen Gutsantheil bewilligteu Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 1820 fl. $12\frac{2}{4}$ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 10. Dezember 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes
Neu-Sandez, am 7. Oct. 1858.

N. 3894. **Ausweis** (1179 3)

über die bei der ersten Verlosung am 30. October 1858 zur Rückzahlung verlosten Schuldverschreibungen für das Verwaltungsgebiet Krakau von Galizien.

Schuldverschreibungen mit Coupons

à **50 fl.**

Nr. 714, 794, 847, 1041, 1066, 1413, 1484, 1680, 1685, 2017, 2437 und 2519.

à **100 fl.**

Nr. 18, 287, 567, 689, 1376, 1948, 2201, 2427, 2704, 3255, 4025, 4039, 4105, 4304, 4390, 4453, 4517, 4971, 5206, 5220, 5324, 5566, 5601, 5661, 5846, 5999, 6161, 6280, 6365, 6422, 6556, 6773, 6883, 6959, 7111, 7248, 7331, 7381, 7544, 7739, 7831, 7861, 7892, 8007, 8123, 8318, 8490, 8592, 8680, 8789, 9160, 9188, 9256, 9309, 9632, 9669, 9712, 9745 und 9749.

à **500 fl.**

Nr. 10, 155, 645, 739, 856, 879, 999, 1478, 1644, 1763, 1844, 2069, 2203 und 2262.

à **1000 fl.**

Nr. 130, 270, 324, 351, 381, 510, 804, 887, 908, 1078, 1222, 1305, 2116, 2145, 2216, 2145, 2216, 2379, 2814, 2964, 3144, 3385, 3587, 3757, 3768, 4367, 4413, 4456, 4501, 4590, 4592, 4899, 4953, 4972, 5055, 5059, 5418, 5628, 5718, 5752 und 5822.

à **5000 fl.**

Nr. 98, 654, 670, 688 und 745.

à **10,000 fl.**

Nr. 49 mit dem Theilbetrage von 550 fl., dann Nr. 149, 325 und 802.

Schuldverschreibungen Litt. A.

Nr. 118 über 60 fl., Nr. 232 über 1230 fl., Nr. 277 über 80 fl., Nr. 361 über 1850 fl., Nr. 575 über 50 fl., Nr. 632 über 12,500 fl., Nr. 986 über 1100 fl., Nr. 1139 über 220 fl., Nr. 1188 über 3030 fl., Nr. 1374 über 1050 fl., Nr. 1700 über 6610 fl., Nr. 1728 über 90 fl. und Nr. 1967 über 80 fl.

Vorstehende Obligationen werden mit den verlosten Capitalsbeträgen 6 Monate vom Verlosungstage an gerechnet, bei der k. k. Grundentlastungsfondskasse in Krakau unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften ausbezahlt, welche Kasse zugleich für den unverlosten Theil der Schuldverschreibungen N. 49 die entsprechenden neuen Schuldverschreibunden über 9450 fl. ausstellen wird.

Innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Einlösungs-Zeitpuncte werden die verlosten Schuldverschreibungen auch bei der priv. österreichischen Nationalbank in Wien escomptirt.

Von der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction für das Verwaltungs-Gebiet Krakau von Galizien.

Krakau am 30. October 1858.

Ignatz Hietzgern Edler von Nordfelden.

Nr. 28240. **Kundmachung** (1119. 1)

Im Grunde der, in Folge a. h. Entschließung vom 27. Jänner 1857 ergangenen Verordnung des h. Ministeriums des Innern und des h. Armee-Ober-Commando vom 27. April 1857, wurde die Vertheilung der Pferdezuchtsprämien im Krakauer Verwaltungsgebiete für das Jahr 1858 in den Concursstationen:

Tarnów am 30. August 1858
Krakau " 1. Septbr. " und
Neu-Sandez am 4. " "

in Gegenwart der zusammengesetzten Commissionen vorgenommen, wobei sich nachstehendes Resultat ergab:

1. in der Concursstation Tarnów:

Von den für Mutterstuten mit Saugfüllen bestimmten vier Prämien, um welche sich sieben Bewerber meldeten, wurden wegen Mangels an Prämien würdigen Stuten nur zwei Prämien, u. z.: das erste mit 12 Stück kaiserliche Dukaten in Gold dem Tarnower Baumeister Franz Eliasiewicz und das zweite Prämium mit 4 Stück kais. Dukaten in Gold dem Pfarrer aus Brzyska, Ludwig Katyński zuerkannt.

Von den für dreijährige Stuten bestimmten drei Prämien, um welche sich zwölf Bewerber meldeten, wurde das erste Prämium mit 8 Stück kais. Dukaten in Gold dem Gutspächter von Siemiechów, Ignatz Nalepa die übrigen 2 Prämien aber zu 4 Stück kais. Dukaten in Gold den Grundwirthen Paul Wyczesany aus Maskiewice und Paul Kołabka aus Łęg ad Partyń zuerkannt.

2. in der Concursstation Krakau:

haben sich um die, für Mutterstutten mit Saugfüllen bestimmten vier Prämien drei Bewerber gemeldet, von welchen blos der Grundwirth aus Krasne (Sandecer Kreises) Andreas Bogacz mit dem 1. Prämium von 12 St. kais. Dukaten in Gold betheilt worden ist.

Von den für dreijährigen Stuten bestimmten drei Prämien, um welche sich vier Bewerber meldeten, wurde das erste Prämium mit acht Dukaten in Gold dem Grundwirthe Markus Piechnik aus Lassocice (Sandecer Kreis) die beiden andern aber zu 4 Stück kaiserl. Dukaten in Gold den Grundwirthen Karl Kasprzyk aus Liplas (Bochniaer Kr.) und Andreas Kowalik aus Bolechowice (Krakauer Kr.) zuerkannt.

3. in der Concursstation in Neu-Sandez:

haben sich um die für Mutterstuten mit Saugfüllen bestimmten vier Prämien 18 Bewerber gemeldet, von denen das erste mit 12 St. kais. Dukaten in Gold der Grundwirth Martin Hoffmann aus Gołąbkowice (Sandecer Kr.), die drei übrigen Prämien zu 4 Stück Dukaten in Gold die Insassen, Philipp Fritz aus Starawieś Weber, Peter Hoffmann aus Swiniarsko und Konrad Butz ebenfalls aus Swiniarsko (Sandecer Kr.) erhielten.

Um die, für dreijährige Stuten bestimmten 3 Prämien haben sich blos zwei Bewerber gemeldet, von welchen das erste mit 8 Stück kais. Dukaten in Gold, dem Grundwirthe Johann Oczwieja aus Biadoliny (Bochniaer Kr.) zuerkannt ward; die übrigen zwei Prämien, jedes zu 4 St. Dukaten in Gold, erhielten wegen Mangels an den letztern Bewerbern im Grunde der h. Ministerial-Verordnung vom 27. April 1857 Paragraf 6 die mit Mutterstuten Erschienenen: Victor Zöllner aus Sinna und Coelestin Janur aus Swinarsko.

Dies wird im Nachhange zu der h. o. Kundmachung vom 3. Juli 1858 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau am 16. October 1858.

Nr. 196. **Kundmachung.** (1192. 3)

Von Seiten der Armen- und Kranken-Instituts-Commission wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Lieferung von Leibes- und Bettwäsche für das hiesige Armen- und Krankenhaus eine Licitation am 18. November 1858 in der Spitalskanzlei abgehalten werden wird.

Die Liferung besteht in:

113 Männerhemden,
120 Weiberhemden,
200 Leinentücher,
200 Strohsäcke,
200 Kopfpolster-Uebrzieher,
200 Kopfpolster-Unterzieher,
40 Schlafröcke,
168 Handtücher,
13 Unterziehosen,
7 Beinkleider,
10 Unterröcke,
10 Fürtücher,
10 Kopftücher,
10 Leibel.

Der Fiscalpreis beträgt 1002 Gulden österr. Währung wovon ein 10% Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen sein wird.

Tarnów, am 29. October 1858.

N. 1695 jud. **Edict.** (1177. 3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Alt-Sandez wird bekannt gemacht, daß am 27. August 1827 Michael Jarzembiński zu Alt-Sandez mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen und Gläubiger auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht oder sonstiger Anspruch zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht und Ansprüche binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft für welche inzwischen Andreas Jarzembiński aus Alt-Sandez als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jene die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand ersberklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Alt-Sandez am 22. October 1858.

N. 13164. **Concurskundmachung.** (1187. 3)

Zur Besetzung des bei der k. k. Kreisbehörde in Erledigung gekommenen Amtsdiener-Postens mit dem Jahresgehalte von 200 fl. CM. und der Amtskleidung, wird der Concurs in der Dauer von 14 Tagen von der letzten Einschaltunng der Concurs-Ausschreibung in der Krakauer Zeitung gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civil-Dienstposten, welcher im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 Stück 89 des R. G. B. ausschließlich den Militärpersonen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Aemtern angestellte Diener und Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und der vom gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittelst der vorgesetzten Behörde anher zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, den 20. October 1858.

N. 6022. **Edict.** (1093. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird hiemit kundgemacht, daß die executive Feilbietung der dem Markus Kanarvogel gehörigen Realität Nr. 186 in Rzeszów zur Befriedigung der Forderung des Joseph Reinfuss pr. 750 fl. CM. sammt 5 % Interessen vom 1. Juni 1856, dann Gerichts- und Executionskosten im letzten Termine am 15. November 1858, Vormittags 9 Uhr, hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth in der Summe von 14,266 fl. 28 kr. CM. genommen.
2. Falls kein Anbot um oder über den Schätzungswerth erfolgen sollte, wird die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat zu Handen der delegirten Licitationscommission an Vadium 10 % des Schätzungswerthes, nämlich in runder Summe einen Betrag von 1400 fl. CM. entweder in baarem Gelde oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, oder in ähnlichen galiz. ständ. Pfandbriefen, oder in auf den Namen des Erlegers lautenden oder mit der gehörigen Cession versehenen galiz. Grundentlastungs-Schuldverschreibungen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Course, jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, zu erlegen.

   Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten, hingegen den übrigen Mitbietern werden ihre Vadien gleich nach beendigtem Licitationsacte zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen, nachdem der Licitationsact zur Gerichtswissenschaft wird genommen werden, den dritten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des erlegten Licitations-Vadiums an das k. k. kreisgerichtliche Verwahrungsamt unter der in der 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
5. Sobald der Käufer der 4. Bedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm der physische Besitz der erkauften Realität auf sein Anlangen übergeben werden. Von dem Tage dieser Uebergabe übergehen auf den Käufer sämmtliche von der erkauften Realität gebührenden Steuer- und sonstige Abgaben, ferner ist er gehalten, von dem Tage der Uebergabe die 5 % Interessen von den übrigen 2 Kaufschillings-Dritteln halbjährig decursive an das k. k. kreisgerichtliche Verwahrungsamt gleichfalls unter der in der 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
6. Der Käufer ist gehalten, die Lastenpost Dom. 2, p. 106 n. 11 on. enthaltend das Recht des Miteigenthums der Mauer zwischen der Realität Nr. 186 und 187 für Roman Fircowski ohne Regreß zu übernehmen; desgleichen ist der Käufer gehalten, die auf der versteigerten Realität sicher gestellten Schuldforderungen, falls die Gläubiger die Zahlung von der etwa vorgesehenen Aufkündigung oder aus was immer für einer Ursache nicht annehmen sollten, nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, welche Schuldforderungen dann in den Kaufschilling werden eingerechnet werden.
7. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen 2 Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen an das kreisgerichtliche Verwahrungsamt unter der in der 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen, oder aber sich mit den Gläubigern anders abzufinden und sich hierüber vor Gericht binnen derselben Zeit auszuweisen.
8. Sollte der Käufer der 4., 5. oder 7. Bedingung nicht nachkommen, alsdann wird er des Licitations-Vadiums für die Gläubiger verlustig und die versteigerte Realität auf Anlangen irgend eines Gläubigers oder des Schuldners, ohne neuerliche Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten um was immer für einen Preis veräußert werden, und er außerdem für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwortlich bleiben.
9. Sobald der Käufer den dritten Theil des Kaufschillings wird erlegt und über die übrigen 2 Drittheile einen, sämmtliche Verpflichtungen und Kautelen dieser Licitations-Bedingungen enthaltenden Schuldschein wird ausgestellt und dem Gerichte wird vorgelegt haben, wird ihm das Eigenthums-Decret der verkauften Realität ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben intabulirt und die auf derselben haftenden Lasten, mit Ausnahme der Lastenpost Dom. 2 p. 106 n. 11 on., gelöscht und auf den in depositenämtlicher Verwahrung erliegenden Kaufschillingstheil, so wie den Kaufschillingsrest, dessen Sicherstellung auf Grund des erwähnten Schuldscheines zugleich mit der Eintragung des Eigenthums-Decretes zu veranlassen ist.

   Die Uebertragungs-Gebühr, die Gebühr für die Eintragung des Schuldscheines, und überhaupt alle Kosten der Intabulirung hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.
10. Wird dem Käufer keine wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
11. Die Israeliten sind von dieser Licitation nicht ausgeschlossen.
12. Den Kauflustigen steht frei, den Grundbuchs-Auszug und den gerichtlichen Schätzungsact in der gerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden beide Theile und sämmtliche Tabular-Gläubiger zu eigenen Händen, der außer Landes wohnende J. Massmann, der unbekannt wo abwesende Joseph Herrmann, dann die nach dem 15. April 1858 in das Grundbuch gelangten und jene Gläubiger, welchen dieser Bescheid gar nicht oder nicht zeitig genug wird zugestellt werden können, zu Handen des für sie in der Person des Rzeszower Advocaten Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Tarnower Advocaten Dr. Bandrowski aufgestellten Curator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 17. September 1858.

N. 6022. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszém wiadomo czyni, iż na zaspokojenie Józefowi Reinfuss należącéj się sumy 750 złr. m. k. z odsetkami po 5% od dnia 1. Czerwca 1836 bieżącemi, i kosztami spornemi i egzekucyjnemi przymusowa sprzedaż realności Markusa Kanarvogla w Rzeszowie pod Nr. 186 położonéj, dnia 15. Listopada 1858 o godzinie 9téj przedpołudniem pod następującemi warunkami odbędzie się:

1. Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkowa téjże realności sądownie oznaczona w ilości 14266 złr. 28 kr.
2. Gdyby nikt cenę szacunkową albo więcéj ofiarował, realność niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie.
3. Każdy chęć kupienia mający winien jest 10% ceny szacunkowéj t. j. ilość 1400 złr. m. k. w gotówce, albo w publicznych na oddawcę opiewających obligacyach długów Państwa, albo w listach zastawnych galic. Instytutu kredytowego, lub też na imie wkładcy opiewających albo dokładną cesyą opatrzonych galic. obligacyach indemuizacyjnych z kuponami, które podług ostatniego kursu w Gazecie Krakowskiéj nadmienionego, jednakowoż niżéj wartości nominalnéj przyjęte niebędą, do rąk delegowanéj komisyi licytacyjnéj jako wadium złożyć. Wadium najwięcéj ofiarującego zatrzymane innym zaś natychmiast po ukończeniu aktu licytacyi zwrócone będzie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest, w 30 dniach, rachując od dnia, gdy akt licytacyi do wiadomości sądowéj przyjętym zostanie, trzecią część ceny kupna, w którą złożone Wadium licytacyjne wrachowane będzie, do depozytu sądowego pod rygorem w 8. warunku wyrażonym złożyć.
5. Gdy kupiciel 4ty warunek licytacyjny spełni, natenczas na jego żądanie fizyczne posiadanie kupionéj realności oddane mu będzie, i od tego czasu wszystkie podatki i daniny od kupionéj realności należące się, kupiciel ponosić ma, daléj tenże obowiązany będzie od resztujących ⅔ części ceny kupna procenta po 5% półrocznie z dołu do depozytu sądowego, także pod rygorem w 8. warunku licytacyjnem wyrażonym składać.
6. Kupiciel obwiązany będzie pozycyą w stanie biernym dom. II. p. 106 n. 11 on. intabulowaną obejmującą prawo współwłasności muru między realnością pod NC. 186 i 187 na rzecz Romana Fircowskicgo bez regresu na siebie przyjąć, także kupiciel obowiązany będzie długi na kupionéj realności intabulowane, gdyby wierzyciele zapłatę takowych przed wypowiedzeniem lub z innych przyczyn przyjąć niechcieli w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, które długi wtedy w cenę kupna wliczone będą.
7. W przeciągu 30 dni po wyrośnięciu w prawomoc porządku płatniczego kupiciel obowiązany będzie, resztujące dwie trzecie części ceny kupna sprzedaży z należeć się mogącemi procentami do depozytu sądowego pod rygorem w 8. war. wspomnionnym złożyć, albo z wierzycielami inaczéj się ułożyć, i z tego się w przeciągu tego samego czasu w Sądzie wykazać.
8. Gdyby kupiciel 4mu, 5mu albo 7mu warunkowi licytacyi zadość nie uczynił, natenczas złożone przez niego wadyum na rzecz kredytorów przypadnie, a sprzedana realność na żądanie któregokolwiek kredytora lub dłużnika bez poprzedniego oszacowania na koszt i niebezpieczeństwo kontraktu niedotrzymującego kupiciela za jakąkolwiek cenę sprzedaną i takowy za wszelkie ztąd wynikłe koszta i szkody, odpowiedzialny będzie.
9. Jak tylko nabywca trzecią część ceny kupna złoży, i oblig na resztujące dwie trzecie części obejmujący w sobie zobowiązania i zabezpieczenia w warunkach licytacyjnych zawarte wystawi, i takowy sądowi przedłoży, to tenże mu dekret własności nabytéj realności wyda, za właściciela téjże się zaintabulować, jakoteż wszelkie téjże realności ciężary wyjąwszy pozycyą dom. 2 pag. 106 n. 11 on. z ksiąg publicznych wymazać i przeniesienie tych ciężarów na depozytowaną jakoteż na resztującą cenę kupna, któréj zahypotekowanie na mocy wspomnionego obligu zarazem z zaintabulowaniem dekretu własności nastąpić ma, dozwoli.

   Należytość od przenoszenia własności, należytość za intabulowanie obligu, jakoteż ogółem wszelkie koszta Indemnizacyi, nabywca ponosić ma.
10. Kupicielowi żadna ewikcya nieprzyrzeka się.
11. Izraelici od téj licytacyi nie są wykluczeni.
12. Każdy chęć kupna mający może akt oszacowania i stan hypoteczny w sądowéj Registraturze przeglądnąć.

O rozpisanéj niniejszéj licytacyi uwiadamiają się obydwie strony i wszyscy wierzyciele do rąk własnych, zaś zagranicą mieszkający J. Massmann, z miejsca pobytu niewiadomy Józef Hermann, równie i ci hypoteczni wierzyciele, którzy z swemi pretensyami dopiéro po 15. Kwietnia 1858 do tabuli weszli, jakoteż i ci, którym uwiadomienie o rozpisanéj téj licytacyi albo wcale nie, lub niedość wcześnie doręczone było do rąk Pana Adwokata Zbyszewskiego w Rzeszowie który z zastępstwem Pana Adwokata Bandrowskiego w Tarnowie do strzeżenia ich praw kuratorem jest ustanowiony.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 17. Września 1858.

Z. 1376. **Edict.** (1150. 3)

Vom k. k. Bezirksamee als Gerichte Krynica wird die dem Wohnorte nach unbekannten Erben des Eustachy Troszczak aus Rzegestów, als: Stefan, Tomko, Hancia und Lucya Troszczak mittelst des gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben, es habe Namens derselben der zum Curator gerichtlich ernannte Wanio Semaniak sub praes. 18. November 1857 Z. 1376 wider Teodor Lechmanik minderjährigen unter Vertretung der Vormundschaft, als: Hryć Lechmanik Mitvormundes und Marie Lechmanik Vormünderin, alsdann Marie Troszczak wegen Aufhebung des einerseits mit der Marie Troszczak als Verkäuferin, andererseits mit Johann Lechmanik Namens seines Sohnes Teodor Lechmanik als Käufer zwischen denselben abgeschlossenen Kaufvertrages, mittelst welchem durch Marie Troszczak an den Teodor Troszczak 3 Ruthen Rustikalgrund, welche in der Rola kowalska sub N. 46 in Rzegestów gelegen sind, die Klage hiergerichts ausgetragen und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlicher Verhandlung die Tagsatzung auf den 9. December 1858 Vormittags um 10 Uhr, bei diesem k. k. Bezirksamte als Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Curanden unbekannt ist, so hat das Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den erwähnten Wanio Semaniak Grundwirth und Angehörigen der Abwesenden als Curator bestellt, welcher die Klage im Namen derselben ausgetragen hat.

Durch dieses Edict werden die Abwesenden als Kläger erinnert in der Tagfahrt entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksamte anzuzeigen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Krynica am 31. December 1857.

Z. 8464/858. **Edict.** (1152. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird über Einschreiten des Hrn. Carl Quoos das Edict vom 27. April 1858 Z. 424, mittels dessen diejenigen, welche die zu den nachstehenden 5% Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Krakauer Verwaltungsgebietes, sämmtlich dato Krakau 1. November 1853 u. z.:

		fl.
1.	Nr. 68, auf Karl Freiherr von Lipowski als Antheil-Besitzer von Slakowice und Nizowa lautend über	50
2.	Nr. 184, auf Konstantin Nowaczyński Bezugsberechtigten der Güter Zalesia u. Matysówka lautend über	50
3.	Nr. 215, auf Johann Gniewiński Eigenthümer von Wokowice lautend über . .	500
4.	Nr. 252, auf Apolinar Cieński über .	5,000
5.	Nr. 299, auf Tadäus Skrzyński über .	5,000
6.	N. 423, auf Moritz v. Szymanowski über	500
7.	N. 1274, auf Witt Graf Zieliński über	500
8.	N. 1387, auf Michael Toczyński über .	500
9.	N. 1403, a. Wladimir Bobrownicki über	500
10. u. 11.	N. 2681 u. N. 2682, a. Andreas Eduard z. N. Koźmian lautend à 1000 fl.	2,000
12.	N. 2729, a. Wladimir Bobrownicki über	1,000
	Zusammen über . . .	15,600

fl. gehörigen, besonders aufbewahrten und in der Nacht vom 31. October auf den 1. November 1856 bei einer Feuerbrunst in Zaborowo, Provinz Posen, in Verlust gerathenen Couponsbögen, jeder mit 14 Stück Cupons, der erste am 1. Mai 1857, der letzte am 1. November 1863 fällig in Händen haben dürften auf eine Frist von Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen nach dem 1. Novbr. 1863 mit dem Auftrage vorgeladen worden sind, solche binnen dieser Frist so gewiß vorzubringen, als sonst dieselben für nichtig gehalten werden würden und der Verpflichtete nicht mehr gehalten sein würde ihnen dießfalls Rede und Antwort zu geben, dahin berichtigt, daß statt der obigen, allgemein bestimmten Frist von Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen nach dem 1. November 1863 die Frist zur Vorbringung der fraglichen Coupons, unter der, obausgedrückten Strenge in Ansehung der bereits fälligen Coupons auf Ein Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vom Tage der gegenwärtigen Edictausfertigung an gerechnet, bezüglich der noch nicht fälligen Coupons aber, von dem Verfallstage jedes einzelnen Coupons an gerechnet, bestimmt wird.

Krakau am 20, October 1858.

Z. 10117. **Edict.** (1153. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anton Morski, Thadäus Morski, Ignatz Morski, Constantin Wolicki und der Theresia de Morskie Grabowska und im Falle ihres Ablebens ihren allenfälligen unbekannten Erben, endlich allen jenen Unbekannten welche irgend einen Anspruch oder ein Recht auf den Nachlaß und auf das Vermögen der Helena de Morskie 1. voto Stadnicka, 2. voto Tarnowska haben könnten mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und wider die Nachlaßmasse nach Magdalena de Morskie I. voto Orzechowska, 2. voto Bukowska, nach Nikolaus Morski, nach Onufrius Morski und nach Josefa de Morskie Gräfin Ostrowska, die Fr. Julie Michałowska, dann Thomas Graf Ostrowski durch den Curator Stanislaus Gf. Ostrowski, endlich Josef Gf. Ostrowski und Stanislaus Gf. Ostrowski, wegen Zusprechung eines sechsten Theiles, der durch Valeria Gfin. Tarnowska am 29. Mai 1816 mit 20,000 fl. WW. am 12. September 1821 mit 5416 fl. 23¼ kr. WW. und am 30. September 1828 mit 2466 fl. 17 kr. WW. aus Depositenamt des Tarnower k. k. Landrechtes für die Erben der Helena de Morskie 1. voto Stadnicka, 2. voto Tarnowska erlegten Summen, sammt deren Zinsen und Zinseszinsen und rücksichtlich eines dritten Theiles der daraus entstandenen noch vorhandenen Summen sammt Nebengebühren, sub praes. 20. Juli 1858 Z. 10117 beim Krakauer k. k. Landesgerichte eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Klage zu einer unter der Strenge des §. 32 G. O. zu erstattenden Einrede binnen 30 Tagen decretirt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu Krakau zur Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Machalski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zyblikiewicz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau am 5. October 1858.

Z. 6497. **Edict.** (1162. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez wird dessen Wohnorte nach uabekannten August v. Tetmajer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Chaskel Eibenschütz als bestellten Curator der liegenden Masse nach Sara Krongold wegen Zahlung der Wechselforderung von 500 fl. CM. s. N. G. hiergerichts unterm 18. October 1858 Z. 6497 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit hiergerichtlichen Beschlusse vom 20. October 1858 Z. 6497 die Zahlungsauflage erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten August v. Tetmajer unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, und demselben die Zahlungsauflage zugestellt mit welchem diese anhängige Rechtssache nach der Wechsel-Ordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez am 20. October 1858.

Nr. 1345. **Edictal-Vorladung.** (1170. 3)

Albert Maniek aus Klaj geboren 1837 Obdachlos wird von Seite dieses Bezirksamtes aufgefordert binnen 30 Tagen nach der dritten Einschaltung dieser Vorladung hieramts zu erscheinen, und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen widrigens derselbe als Rekrutirungsflüchtling behandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte.

Niepołomice am 22. October 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.